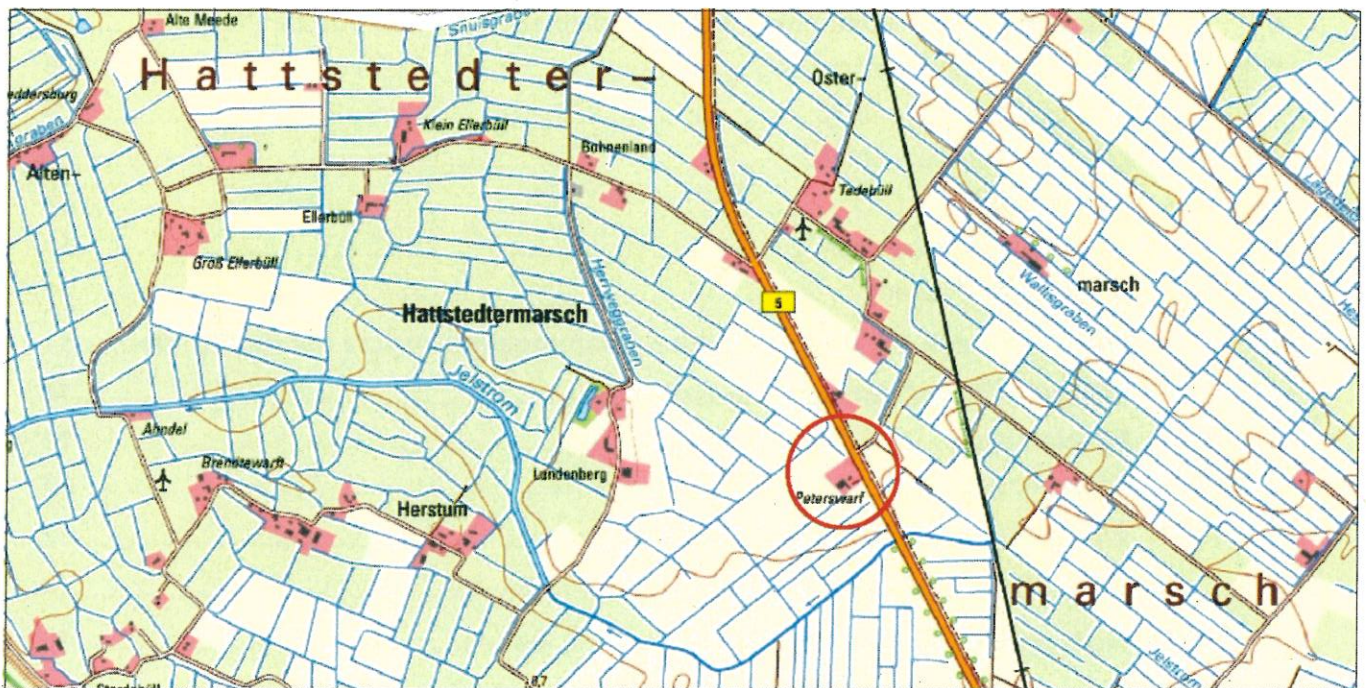


Gemeinde Hattstedtermarsch

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.
3 „Straßen- und Tiefbauunternehmen“

Begründung



Auftraggeber: Gemeinde Hattstedtermarsch
Kreis Nordfriesland

Planung:

effplan.

Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 / 18 13 503
Mail: info@effplan.de

Stand:

November 2023
Satzungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

TEIL I STÄDTEBAULICHE BELANGE

1	Einleitung.....	5
2	Beschreibung und Erfordernis der Planung.....	5
2.1	Bestand.....	5
2.2	Bedarfe und Planung.....	6
2.3	Standortanforderungen.....	7
2.4	Alternativstandorte.....	7
2.5	Planerfordernis.....	7
3	Räumlicher Geltungsbereich.....	7
4	Verfahren, Rechtsgrundlage.....	8
5	Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung.....	9
5.1	Interkommunale Abstimmung.....	9
5.2	Übergeordnete Planung.....	9
5.2.1	Landesentwicklungsplan.....	9
5.2.2	Regionalplan.....	9
5.2.3	Landschaftsrahmenplan.....	10
5.3	Kommunale Planung.....	11
6	Ziel und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze der Gemeinde.....	11
7	Städtebauliches Konzept, Festsetzungen.....	11
7.1	Bauplanung.....	12
7.2	Grünordnung.....	13
8	Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	13
9	Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung.....	14
10	Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden.....	16
11	Ver- und Entsorgungseinrichtungen.....	16
11.1	Erschließung.....	16
11.2	Trinkwasser.....	16
11.3	Abwasser.....	16
11.4	Energie.....	16
11.5	Kommunikation.....	16
11.6	Hinweise zur Leitungsverlegung.....	16
11.7	Abfälle.....	16
11.8	Oberflächenwasser.....	17
11.9	Brandschutz.....	17

TEIL 2 UMWELTBERICHT

12	Einleitung.....	18
-----------	------------------------	-----------

12.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	18
12.2	Planungen und Festsetzungen.....	18
12.3	Flächenbedarf, Bodenbilanz.....	19
12.4	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und -planungen.....	20
12.4.1	Fachgesetze.....	21
12.4.2	Fachplanungen.....	21
13	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	23
13.1	Wirkfaktoren.....	24
13.2	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z. B. durch Unfälle oder Katastrophen.....	25
13.3	Schutzgut Mensch.....	25
13.3.1	Basisszenario.....	25
13.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	26
13.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung.....	27
13.4	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild.....	27
13.4.1	Basisszenario.....	27
13.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	29
13.4.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung.....	29
13.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt.....	29
13.5.1	Basisszenario.....	29
13.5.1.1	Schutzgut Pflanzen.....	30
13.5.1.2	Schutzgut Tiere.....	30
13.5.1.3	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	32
13.5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	32
13.5.2.1	Schutzgut Pflanzen.....	32
13.5.2.2	Schutzgut Tiere.....	33
13.5.2.3	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	35
13.5.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung.....	35
13.5.3.1	Schutzgut Pflanzen.....	35
13.5.3.2	Schutzgut Tiere.....	35
13.6	Schutzgut Fläche und Boden.....	36
13.6.1	Basisszenario.....	37
13.6.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	37
13.6.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung.....	38
13.7	Schutzgut Wasser.....	38
13.7.1	Basisszenario.....	39
13.7.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	39
13.7.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung.....	40
13.8	Schutzgut Klima und Luft.....	40
13.8.1	Basisszenario.....	40
13.8.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	41
13.8.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung.....	42

13.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	42
13.9.1	Basisszenario.....	42
13.9.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	42
13.9.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung.....	43
13.10	Wechselwirkungen.....	43
13.11	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	43
13.12	Netz Natura 2000.....	45
13.13	Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	46
13.13.1	Erzeugte Abfälle/Abwässer und ihre Beseitigung und Verwertung.....	46
13.13.2	Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	46
13.13.3	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	46
13.13.4	Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	46
13.14	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der-Planung.....	46
14	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	47
14.1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	47
14.2	Ausgleichsflächen- und Maßnahmen.....	48
15	Flächenkonzept und Standortalternativen.....	48
16	Zusätzliche Angaben.....	48
16.1	Methodik der Umweltprüfung, Probleme, Kenntnislücken.....	48
16.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und der Durchführung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen.....	49
16.3	Zusammenfassung des Umweltberichts.....	49

Anlagen:

Anlage 1 – Kartografische Darstellung der tatsächlichen Ausgleichsfläche / Ökokonto

TEIL I STÄDTEBAULICHE BELANGE

1 Einleitung

Die Gemeinde Hattstedtermarsch plant die 59. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Arlewatt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup und Wobbenbüll sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Straßen- und Tiefbauunternehmen“.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flächen der Straßen- und Tiefbau Marose GmbH, Hattstedtermarsch 75 in Hattstedtermarsch. Der 2016 gegründete Betrieb hat sich in den vergangenen Jahren auf der ehemaligen Hofstelle zu einem erfolgreichen Erdbaubetrieb entwickelt.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Hattstedtermarsch. Im Außenbereich sind nur privilegierte Vorhaben möglich, weshalb es notwendig ist, den ortsgebundenen Erdbaubetrieb planungsrechtlich abzusichern. Um bauliche Erweiterungen zu ermöglichen, unterstützt die Gemeinde das Unternehmen und leitet dafür ein entsprechendes Bauleitverfahren ein.

2 Beschreibung und Erfordernis der Planung

2.1 Bestand

Die westlich der B5 gelegene ehemalige Hofstelle wird bereits seit vielen Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Die beiden Wohnungen im ehemaligen Wohngebäude der Landwirtschaft werden seit Aufgabe der Landwirtschaft vermietet und die Wirtschaftsgebäude wurden zwischenzeitlich als Lager sowie als Autowerkstatt genutzt und zuletzt vom derzeitigen Besitzer gepachtet.

Im Jahre 2018 wurde der Resthof von der Marose GmbH übernommen, die nach einer Teilsanierung der bestehenden Gebäude hier ihren Unternehmenssitz geschaffen hat.

Der Fokus des Unternehmens liegt auf dem Straßen- und Wegebau, allerdings werden auch sämtliche andere Tiefbauarbeiten, wie Kanalbau, Glasfaserausbau, Erschließungsarbeiten und Pflasterarbeiten ausgeführt. Durch den inzwischen sehr großen Fuhrpark und der universellen Einsatzmöglichkeiten der Maschinen werden auch Landwirtschaftliche Lohnarbeiten angeboten. Durch die Nähe und hervorragende Anbindung an die B5 kommen zudem Notdienste wie Wasserrohrbrüche oder Leitungsschäden hinzu, aber auch Sondereinsätze wie beispielsweise Bergungen von verunfallten LKW.

Auf der Hofstelle wird des Weiteren auch noch ein bestehender Güllebehälter an einen benachbarten Landwirt verpachtet.



Abb. 1: Blick nach Süden auf den Betriebshof und die provisorisch abgedichtete Maschinenhalle

2.2 Bedarfe und Planung

Durch das beständige Wachstum der Marose GmbH besteht akuter Bedarf nach einer größeren Maschinenhalle. Derzeit besteht der Maschinenpark aus 2 Baggern, 4 Radladern, 2 Lkw, 5 Minibaggern, 3 Treckern, 3 Straßenbaufertigern, 6 Kastenwagen sowie diversen Kippern, Tiefladern, Walzen und sonstigen Maschinen, für die schon heute die vorhandenen Unterstandskapazitäten nicht ausreichend sind. Die bestehende Halle wurde in den vergangenen Jahren zur Abdichtung gegen die Witterung zweckdienlich verkleidet, um die kurzfristige Nutzbarkeit der Halle zu sichern. Gleichwohl ist die Bauart des Hallengebäudes ungünstig, zahllose tragende Pfeiler behindern die Rangiernutzung, sodass ein Umbau einem Neubau gleichkäme. Zudem ist das Büro der Marose GmbH zurzeit behelfsmäßig in zwei Containern untergebracht.

Um diese langfristig nicht tragbare Situation zu lösen, soll an gleicher Stelle der bisherigen Halle eine neue, größere und freitragende Maschinenhalle gebaut werden, um die zunehmend komplexere Technik besser vor Witterungseinflüssen aber auch vor Diebstahl zu schützen. An die Stelle des bisherigen Wohnhauses soll ein eingeschossiger Bürotrakt an die Halle angeschlossen werden, der u.a. Büroräume, einen Aufenthaltsraum, Lagerraum sowie Toiletten und Umkleieräume beherbergen soll.

Die bestehende Wohnnutzung soll entsprechend zum Jahresende 2022 ersatzlos aufgegeben und das Wohnhaus zurückgebaut werden.

Der bestehende Güllebehälter wird von einem Landwirt genutzt und soll bis zur Nutzungsaufgabe bestehen bleiben.



Abb. 2: Blick auf die Rückseite der Maschinenhalle und frei gelagerte Maschinen(teile)

2.3 Standortanforderungen

Bei der Marose GmbH handelt es sich um einen mittelständischen Erdbaubetrieb. Der Fokus des Unternehmens liegt auf dem Straßen- und Wegebau, sowie landwirtschaftlichen Lohnarbeiten. Zudem werden auch sämtliche andere Tiefbauarbeiten, wie Kanalbau, Glasfaserausbau, Erschließungsarbeiten und Pflasterarbeiten ausgeführt.

Da Stellplätze für die Maschinen und Fahrzeuge, aber auch Lagerflächen für Schüttgüter und Material benötigt werden, ist der Flächenbedarf vergleichsweise groß. Gleichwohl werden die Dienstleistungen branchentypisch nicht an der Betriebsstätte sondern an den jeweiligen Einsatzorten erbracht. Ein verkehrsgünstiger Betriebssitz ist daher vorteilhaft, um beispielsweise bei Wasserrohrbrüchen, Leitungsschäden oder LKW-Bergungen kurze Anfahrtszeiten zu gewährleisten.

Während der Betriebszeiten werden größere Maschinen verladen und auf Tiefladern zu den jeweiligen Einsatzorten entlang der Westküste gebracht. Hinzu kommen Ver- und Entladungen von Schüttgütern und Baumaterialien auf dem Betriebshof. Da dementsprechend erhöhte Emissionen an Staub und Schall auftreten können, sollten keine schutzbedürftigen Nutzungen nahe des Betriebsgeländes oder der Zuwegung bestehen.

Eine Betriebswohnung ist nicht notwendig.

2.4 Alternativstandorte

siehe Kap. 2.4 der Begründung der 59. FNP-Änderung.

2.5 Planerfordernis

Der Betriebshof der Marose GmbH befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB), wo nur privilegierte Vorhaben möglich sind. Um die Nutzungen in den Gebäuden sowie auf den Außenflächen, die dem Erdbaugewerbe dienen und mithin nicht unter die Privilegierung fallen zu sichern, ist die planungsrechtliche Sicherung dieser Nutzungen im Vorhabensgebiet notwendig. Wenngleich die Notwendigkeit einer Bauleitplanung am geplanten Standort unzweifelhaft ist, zeigt § 35 BauGB Satz 1 Abs. 4 das eine Privilegierung eines Betriebes wie der Marose GmbH aufgrund der entstehenden Emissionen ableitbar wäre.

Um nun Baurecht auf der im F-Plan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Straßen- und Tiefbauunternehmen“ dargestellten Fläche zu schaffen, soll der gemeinsame Flächennutzungsplan zum 59. mal geändert werden und der Bebauungsplan Nr. 3 aufgestellt werden.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 erstreckt sich auf die Hofanlage nördlich des Jelstromgrabens, westlich der Bundesstraße 5 in der Gewanne *Peterswarf*. Er hat eine Gesamtgröße von ca. 1,44 ha.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 14 der Gemarkung 11527 die Flurstücke 158 sowie 240/1 (Teilstück der B5).

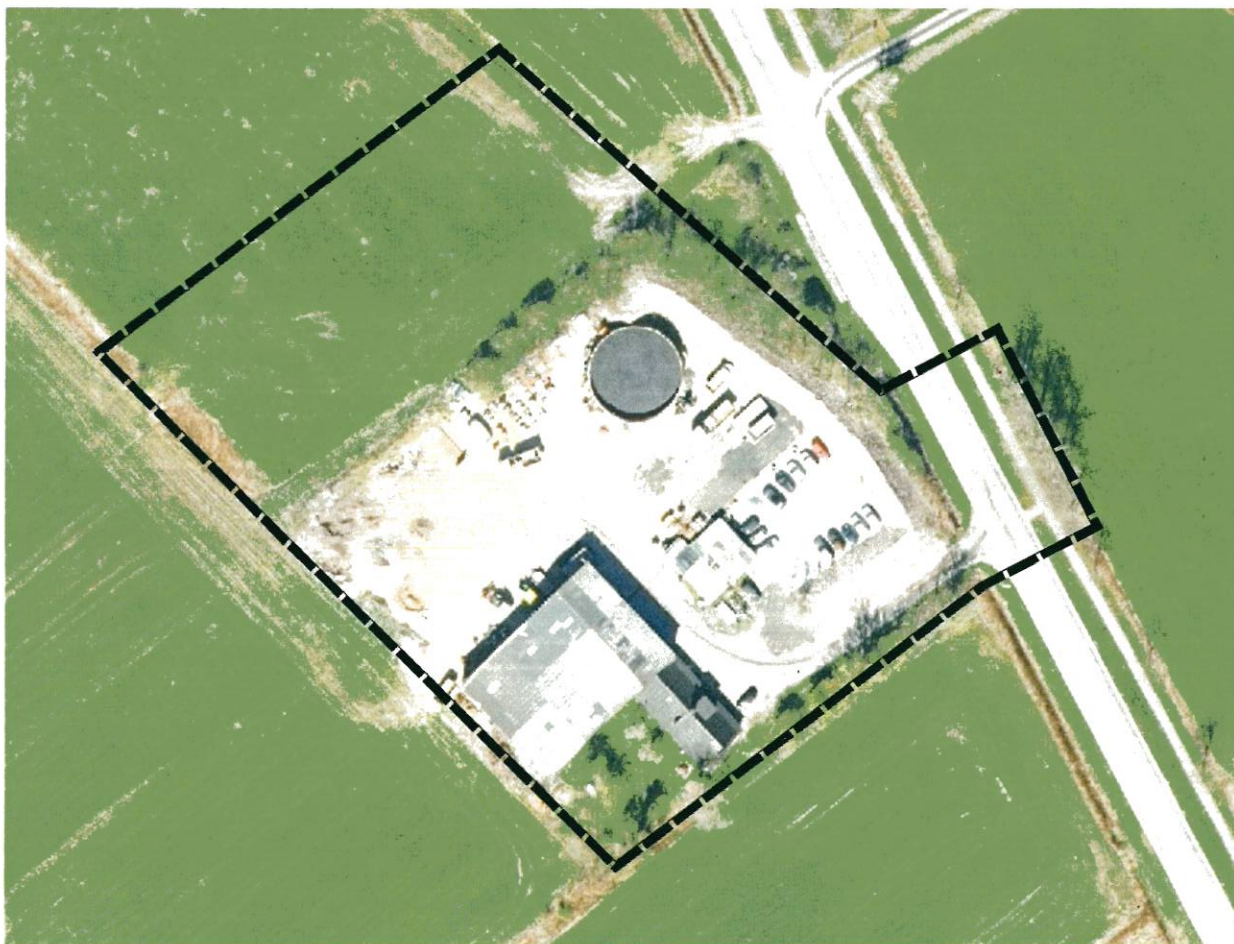


Abb. 3: Luftbild der Vorhabenfläche mit Geltungsbereich

4 Verfahren, Rechtsgrundlage

Der Zweck des B-Plans entspricht dem § 8, der Inhalt dem § 9 des Baugesetzbuches (BauGB). Der Plan wird nach § 10 BauGB beschlossen. Das Verfahren wird gemäß BauGB durchgeführt.

In der vorliegenden Begründung werden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans dargelegt (§ 2a BauGB). Auch wird aus ihr die städtebauliche Rechtfertigung und das Erfordernis der Planung erkennbar (§ 1 BauGB).

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die bauplanerisch relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert werden (§ 2a BauGB).

Um bei der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu einer Entscheidung zu gelangen, wird nach den Prinzipien der Eingriffsregelung verfahren, die im § 1 a BauGB Eingang gefunden haben, und die das Land Schleswig-Holstein im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" näher konkretisiert hat.

Die Eingriffsregelung ist Bestandteil der Satzung. Die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen sind in die hier formulierten Festsetzungen der Satzung übernommen worden und erlangen damit Rechtsverbindlichkeit.

Das Ergebnis der Umweltprüfung wird im Umweltbericht dargelegt, er ist als eigenständiger Teil Bestandteil dieser Begründung.

- Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.12.2021 gefasst.
- Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 08.12.2022 bis 10.01.2022 durchgeführt.
- Der Planentwurf und die Begründung vom B-Plan Nr. 3 wurden am 29.11.2022 von der Gemeindevertretung beschlossen und haben in der Zeit vom 16.01.2023 bis 16.02.2023 in der Amtsverwaltung des Amtes Nordsee-Treene ausgelegen.

Nach der Behördenbeteiligung und der Auslegung wurden die Planunterlagen überarbeitet. Insbesondere wird nun statt eines bepflanzten Erdwalls eine dreireihige Feldhecke am Nordrand des Geltungsbereiches festgesetzt. Ferner wurde der Zuschnitt einer Baugrenze des geplanten Hauptgebäudes angepasst und andere im Rahmen der Beteiligung erbrachte Hinweise und Stellungnahmen eingearbeitet.

5 Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung

5.1 Interkommunale Abstimmung

Betroffene benachbarte Gemeinden wurden über die frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit ihren Belangen aufgefordert. Die Gemeinden Arlewatt, Hattstedt, Horstedt, Nordstrand und Wobbenbüll haben die Planungen der Gemeinde Hattstedtermarsch zur Kenntnis genommen. Hinweise oder Bedenken werden nicht geäußert.

5.2 Übergeordnete Planung

5.2.1 Landesentwicklungsplan

Die Fortschreibung vom Landesentwicklungsplan (LEP 2021) stellt die Vorhabensfläche als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (ocker Schrägschraffur) sowie als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (grüne Schraffur) dar. Des Weiteren folgt die Landesentwicklungsachse (blaue Rechtecke) dem Verlauf der Marschbahn (rosa), der B5 (gelb) sowie der neuen 380 kV Westküstenleitung (magenta) und schneidet daher in Nord-Süd-Richtung das Plangebiet. Die Vorhabensfläche liegt zudem im 10 km Umkreis des Mittelzentrums Husum.



Abb. 4: Landesentwicklungsplan (LEP) 2021 (Plangebiet magenta umkreist)

5.2.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum V (2002) weist das gesamte Gemeindegebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus (orangefarbene Schrägschraffur).

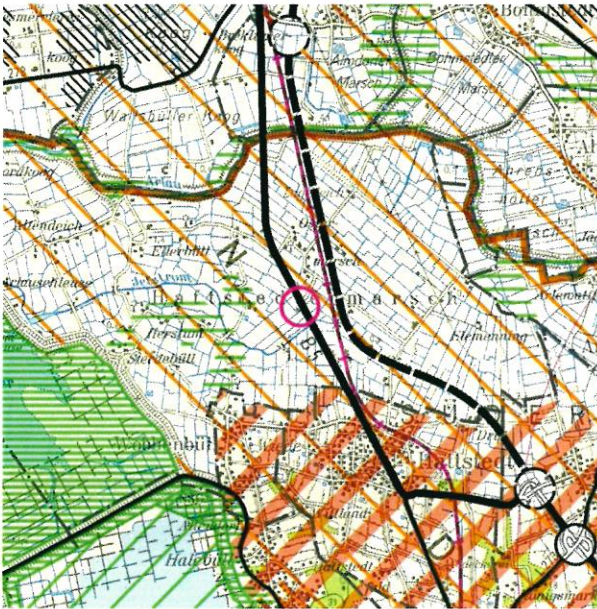


Abb. 5: Regionalplan V (RP) (Plangebiet magenta umkreist)

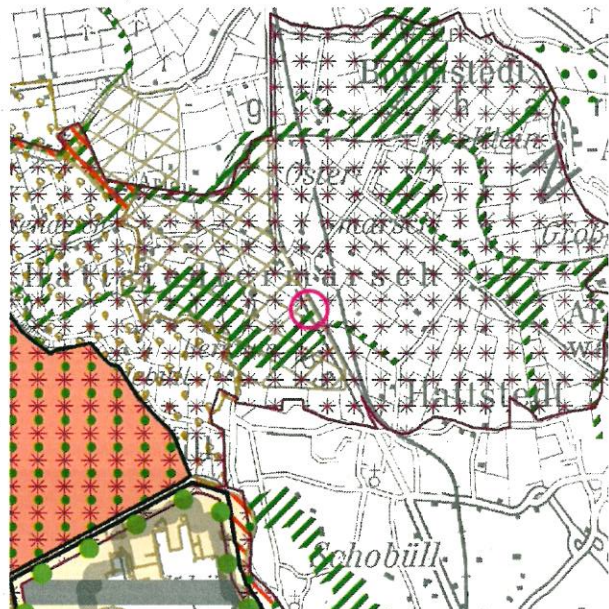


Abb. 6: Landschaftsrahmenplan Planungsraum 1, Karte 1 (Plangebiet magenta umkreist)

5.2.3 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan von 2020 stellt in der Karte 1 das Plangebiet als Wiesenvogelbrutgebiet dar.

In der Karte 2 wird das Plangebiet als Beet- und Grüppengebiet (grüne Schraffur) sowie als Gebiet mit besonderer Erholungseignung (gelbe Dreiecke) dargestellt. Da beide Gebietsdarstellungen an der B5 auslaufen, befindet sich das Plangebiet im Randbereich der Darstellungen.

Hinzu kommt die Darstellung als Landschaftsschutzgebiet (hellrot). In der Karte 3 wird die Vorhabenfläche als Hochwasserrisikogebiet (lila Schraffur) dargestellt.

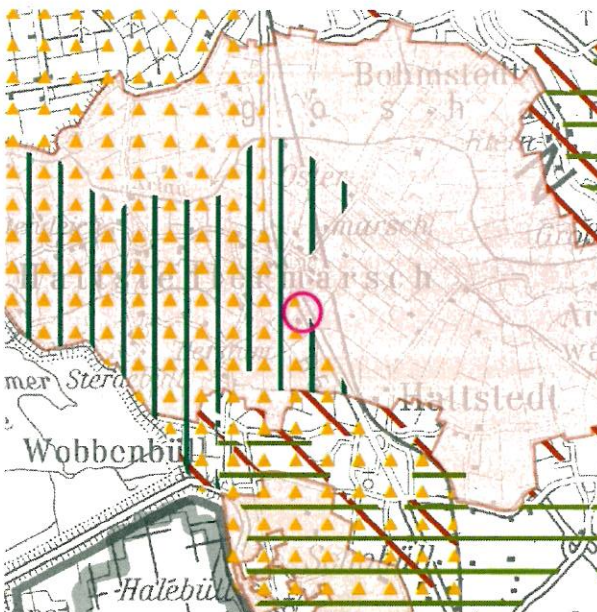


Abb. 7: Landschaftsrahmenplan Planungsraum 1, Karte 2 (Plangebiet magenta umkreist)

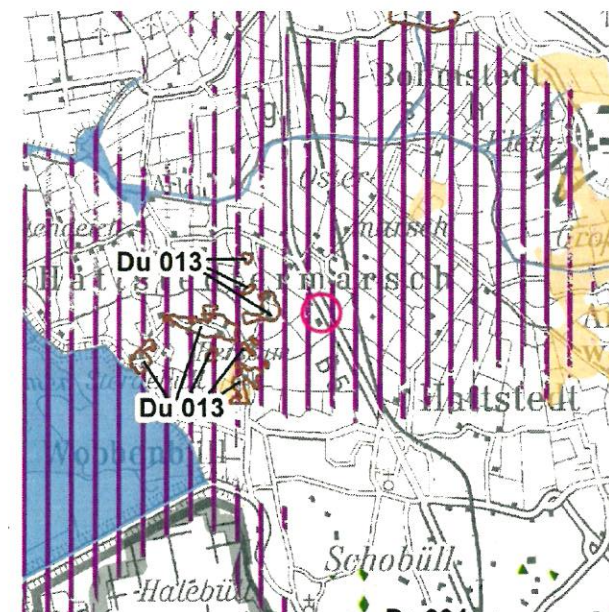


Abb. 8: Landschaftsrahmenplan Planungsraum 1, Karte 3 (Plangebiet magenta umkreist)

5.3 Kommunale Planung

Im Flächennutzungsplan wird die Vorhabensfläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, die B5 als überörtliche Verkehrsfläche.

6 Ziel und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze der Gemeinde

Die Gemeinde wird klar von der Landwirtschaft geprägt und ist mit 273 Einwohnern auf 35 km² dünn besiedelt. Eine Ortslage im klassischen Sinne existiert in Hattstedtermarsch nicht, vielmehr zeigen sich Einzelsiedlungen über das Gemeindegebiet verstreut.

Ziel der Planung ist es den bestehenden Tiefbaubetrieb als eines der wenigen größeren Unternehmen in der Gemeinde zu halten und den Standort rechtlich zu sichern.

Mit ihrer Planung möchte die Gemeinde eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Belange miteinander in Einklang bringt (vergl. § 1 (5) und (6) BauGB).

Bei ihrer Planung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes sind insbesondere folgende Punkte relevant:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und deren Daseinsbedürfnissen,
- Arbeitsplätze sowie Unternehmen und ihre Wertschöpfung in der Gemeinde zu halten,
- die Weiter- bzw. Umnutzung der Hofanlage auf der bereits seit über 150 Jahren besiedelten Peterswarf zu sichern,
- der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Nachnutzung vorhandener baulicher Strukturen,
- die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- den auf Bundes- und Landesebene formulierten Klimaschutz, der Eingang gefunden hat in zahlreiche Gesetze und Verordnungen, wie z.B. in §1a (5) BauGB: *„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“*

7 Städtebauliches Konzept, Festsetzungen

Die derzeitige Planung stimmt mit den in § 1 (5) und (6) BauGB genannten Grundsätzen überein und entspricht dem von der Gemeinde gefassten Planungsgrundsatz, Flächen für Gewerbe/ in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage für die Sicherung des Tiefbaubetriebes geschaffen und gleichzeitig das Maß der Bebauung begrenzt werden.

7.1 Bauplanung

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet unterscheidet sich wesentlich von den typisierten Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO und wird daher dem Profil der aktuell ausgeführten Kernnutzungen entsprechend als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Straßen- und Tiefbauunternehmen“ festgesetzt. Zulässig ist hier die Errichtung von Gebäuden und Anlagen, die der zweckgebundenen Unterbringung von Maschinen, Werkstätten, Verwaltung und der Lagerhaltung dienen.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan Nr. 3 in erster Linie durch die Festsetzung von Grundflächen (GR) bestimmt. Festgesetzt werden baufensterbezogene GR für die verschiedenen Teilnutzungen bzw. -flächen (Offenlager, Hallenneubau und Materiallager). Für den bereits asphaltierten Hofplatz wurde ebenfalls die bestehende Überbauung von 4.400 m² übernommen. Die Festsetzung dient vorwiegend den städtebaulichen Anforderungen nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Insgesamt ergibt sich eine max. bebaubare Fläche von 10.620 m² was bei einer Sondergebietsfläche von 13.247 m² einer Grundflächenzahl von 0,802 entspricht (siehe Kap. 12.3 Flächenbedarf). Die GRZ-Obergrenze für Sonstige Sondergebiete von 0,8 nach § 17 Abs. 1 BauNVO wird somit überschritten.

Die Obergrenze kann nach § 17 Abs. 2 BauNVO jedoch aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Dies ist für das Plangebiet gegeben, da das kompakte Sondergebiet durch die neuen und bestehenden Grünstrukturen in die Landschaft eingebunden wird.

Firsthöhe und Höhenlage

Im Bereich der bestehenden Hoffläche liegt das Gelände auf knapp über 1 m über Normalhöhennull (NHN). Für den Hallenneubau im SO 1 wird somit eine maximale Firsthöhe von 13 m über NHN festgesetzt, was eine Firsthöhe von maximal 12 m über Gelände ermöglicht.

Baugrenzen, Stellung baulicher Anlagen

Die Baugrenze folgt den Außendimensionen der geplanten Maschinenhalle mit Büroanbau. Hierbei ist neben der 56 m langen Maschinenhalle ein 12 m breiter Büroanbau geplant. Die Baugrenze der Offenlagerfläche misst im Mittel etwa 48 x 79 m.

Erschließung, Verkehrsflächen

Die Erschließung des Plangebietes soll über die bestehende Zufahrt zur B5 erfolgen. Ein Teilstück der B5 wird daher als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

7.2 Grünordnung

Ausgleichsflächen

Zur Einbindung in die Landschaft und Eingrünung bzw. Sichtverschattung der Offenlagerfläche werden Feldhecken angelegt, die eine sinnvolle Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft darstellen. Die Feldhecke soll auf einer Breite von 3,5 m gepflanzt werden und einen Schutzstreifen von beidseits 1,5 m für die optimale Durchwurzelung des Bodens sowie zur Sicherstellung der Standfestigkeit der Feldhecke aufweisen.

Die Anpflanzung der Feldhecken ist 3-reihig in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1 bis 1,5 m mit heimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen. Aus der Gehölzliste [Baumarten: (Stieleiche, Vogelkirsche, Esche, Silberweide, Schwarzerle Straucharten: Lorbeerweide, Weißdorn, Feldahorn, Faulbaum, Schw. Holunder, Grauweide, Öhrchenweide, Hundsrose, Vogelbeere (Eberesche)] sind mindestens 7 verschiedene Gehölze zu wählen.

Die Pflanzgrößen sind mit mindestens 2x verschulten Junggehölzen 0,60 m bis 1,20 m Höhe vorzusehen. Der Baum- und Strauchanteil muss in der Kernzone des Feldgehölzes ein Verhältnis von 70 % zu 30 %, im Randbereich ein Verhältnis von 30 % zu 70 % aufweisen (Saumcharakter).

Es darf ausschließlich als heimisches (Norddeutsche Tiefebene) zertifiziertes Pflanzgut verwendet werden. Die Zertifizierung ist auf Nachfrage vorzulegen.

Für die Anpflanzung ist die Aufwuchspflege zu gewährleisten. Ausfälle sind jeweilig in der folgenden Vegetationsruhezeit nachzupflanzen.

Zum nachhaltigen Schutz der Anpflanzung und zur Aufwuchspflege ist mit einem Abstand von beidseitig 1 m zur Gehölzpflanzung ein Wildschutzzaun mit einer Höhe von max. 1,50 m zu errichten. Die Ausführung hat in Maschendraht- oder Wildschutzzaunmanier zu erfolgen. Die Zäunung ist nach 8-10 Jahren zu entfernen und bei Beweidung angrenzender Flächen durch einen Weidezaun zu ersetzen, der ein Übergreifen der Tiere auf die Gehölzpflanzung verhindert. Das Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Anpflanzung ist auf Dauer zu erhalten. Sie unterliegt dem Schutz nach § 21 (1) Ziff. 4 des Landesnaturschutzgesetzes.

Erhalt von Anpflanzungen

Der bestehende Wall sowie die Gehölzstrukturen im Osten und Südosten der Vorhabensfläche sind zu erhalten.

8 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch den Abriss des bestehenden Wohnhauses zugunsten des Hallenneubaus wird die Wohnnutzung am Standort dauerhaft aufgegeben.

Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht umfassend behandelt.

9 Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erd Eingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Deich- und Sielverband Hattstedter Marsch

Grundsätzlich ist zu beachten, dass satzungsgemäß (siehe im Internet unter www.deichbauamt.de) nur unbelastetes Wasser unmittelbar und mittelbar in unsere Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden darf. Es ist im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen. Dem DSV Hattstedter Marsch sind in diesem Falle über den DHSV SWBS die entsprechenden Entwässerungsplanungsunterlagen mit den etwaigen Einleitmengenberechnungen zur Beteiligung vorzulegen.

Weiterhin ist zu beachten, dass ebenfalls satzungsgemäß zwischen der Böschungsoberkante der Hauptverbands- und Verbandsgewässer sowie Rohrleitungsachsen und neu her zu stellenden Flächen, Bepflanzungen, Einbaugen, Versiegelungen und Bauwerken beidseitig ein mindestens fünf Meter breiter Streifen zur Nutzung durch den DHSV SWBS, den Deich- und Sielverband und bevollmächtigte Dritte für Arbeiten und Unterhaltungen an den Gewässern und Verbandsanlagen komplett frei zu halten ist.

Des Weiteren ist den genannten Befugten die Zugänglichkeit für Großgeräte und Personal zu Ihren Gewässern und Anlagen weiterhin zu erhalten und jederzeit und allorts zu gewährleisten. Die satzungsgemäße Verpflichtung zur Aufnahme des Grabenunterhaltungsräumgutes auf besagtem Fünf-Meter Streifen bleibt für die jeweiligen Eigentümer, Anlieger, Pächter und Betreiber in vollem Umfange gültig und verbindlich.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstü-

cke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 5 (B 5), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

2. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine bereits vorhandene Zufahrt zur B 5. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 5 nicht angelegt werden.

3. Alle baulichen Veränderungen an der B 5 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Flensburg, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

4. Nutzungsänderungen von Zufahrten zu Bundesstraßen außerhalb einer nach § 5 (4) FstrG festgelegten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Unter Vorlage entsprechender Planunterlagen ist die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem LBV.SH, Standort Flensburg, zu beantragen bzw. anzupassen.

Kreis Nordfriesland

Löschwasserversorgung:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, ist eine zusätzliche unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen.

Die Einzelheiten des Nachweises und der baulichen Anforderungen, wie z.B. die vorzuhaltende Löschwassermenge und erforderliche Entnahmeeinrichtungen, sind vor Ausführung mit der Bauaufsicht/Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Beleuchtung:

Auf eine großflächige, dauerhafte Beleuchtung des Betriebes soll zum Schutz von Tieren vor Lockwirkung der Lichtquellen verzichtet werden und die Beleuchtung über Bewegungsmelder gesteuert werden. Entsprechend § 21 (1) Bundesnaturschutzgesetz sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Nach Absatz 4 des Paragraphen sind zudem leuchtende Werbeanlagen im Außenbereich unzulässig sowie Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung, die in der freien Landschaft störend in Erscheinung treten. Dies ist im Zuge der Planung zu beachten.

Sonstiges:

Es ist geplant, die Dachfläche der Lagerhalle mit Photovoltaikmodulen zu bestücken. Dieses Vorhaben ist jedoch im Voraus mit der geplanten Eingrünung in Einklang zu bringen. Eine nachträgliche Entfernung der Eingrünung aufgrund von Schattenfall ist nicht zulässig.

Artenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz u. a. verboten ist, besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten bzw. deren Lebensstätten zu zer-

stören. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist vor Abriss des vorhandenen Gebäudes dieses auf Vorkommen von Tieren wie z. B. Fledermäuse oder Vogelarten zu untersuchen. Bei positivem Fund ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Sämtliche beschriebenen natur- und artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen.

10 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Die Flächen befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers. Die Notwendigkeit für bodenordnende Maßnahmen ist nicht erkennbar.

11 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

11.1 Erschließung

Die Erschließung ist über eine bestehende, hofeigene Zufahrt zur B5 gesichert.

11.2 Trinkwasser

Das Vorhabengebiet wird durch den Wasserverband Treene mit Trinkwasser versorgt.

11.3 Abwasser

Das Abwasser wird über eine hofeigene Hauskläranlage behandelt.

11.4 Energie

Das Vorhabengebiet ist an das Versorgungsnetz angeschlossen. Zudem ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Hallenneubau geplant.

11.5 Kommunikation

Der Anschluss mit Kommunikationseinrichtungen besteht bereits.

11.6 Hinweise zur Leitungsverlegung

Alle Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Werden bei der Verlegung von Leitungen Eigentumsansprüche Dritter oder nach anderen Rechtsverordnungen geschützte Objekte (Knicks, Gewässer u.a.) berührt, ist vorher mit den entsprechenden Eigentümern oder Behörden Kontakt herzustellen und ggf. Genehmigungen hierfür einzuholen.

11.7 Abfälle

Die Abfallentsorgung wird von der kreiseigenen Abfallwirtschaft Nordfriesland mbH organisiert.

11.8 Oberflächenwasser

Unverschmutztes Oberflächenwasser wird in angrenzende Parzellengräben eingeleitet. Die Entsprechende Entwässerungsplanung und die Berechnung der Einleitungsmengen wurde mit dem Deich- und Sielverband Hattstedtermarsch abgestimmt. Um die Ableitung des Oberflächenwassers dauerhaft zu gewährleisten, soll in Absprache mit dem Sielverband der südwestliche Grenzgraben aufgeweitet und um etwa 50 cm vertieft werden.

11.9 Brandschutz

Als Grundschutz muss eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden.

TEIL 2 UMWELTBERICHT

12 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes, entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB), wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a BauGB).

Gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB hat die Gemeinde Hattstedtermarsch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, unterrichtet. Die eingegangenen umweltbezogenen Anregungen und Bedenken wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

12.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Hattstedtermarsch plant die 59. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Arlewatt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Olderup und Wobbenbüll sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Straßen- und Tiefbauunternehmen“.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flächen der Straßen- und Tiefbau Marose GmbH, Hattstedtermarsch 75 in Hattstedtermarsch. Der 2016 gegründete Betrieb hat sich in den vergangenen Jahren auf der ehemaligen Hofstelle zu einem erfolgreichen Erdbaubetrieb mit 10 Mitarbeitern entwickelt. Für den vorhandenen Fuhrpark insbesondere an Baumaschinen sind die gegebenen Unterstandskapazitäten nicht ausreichend dimensioniert. Um diese langfristig nicht tragbare Situation zu lösen, soll an gleicher Stelle der bisherigen Halle eine neue und größere Maschinenhalle errichtet werden. Zum Rangieren, Beladen und Parken von PKW, LKW, Tiefladern soll das Hofgelände weiterhin genutzt werden. Zum Lagern von witterungsunempfindlichen Baumaterialien und Schüttgut soll eine Offenlagerfläche eingerichtet werden.

Der bestehende Güllebehälter wird von einem Landwirt genutzt und soll bis zur Nutzungsaufgabe bestehen bleiben. Nach Rückbau kann auch dieser Bereich als Lager- oder Rangierfläche genutzt werden.

Das Vorhaben wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der Bebauungsplan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

12.2 Planungen und Festsetzungen

Hauptziel der Bauleitplanung ist die Bestandssicherung des Betriebes und die Ermöglichung einer erforderlichen, baulichen Erweiterung. Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Straßen- und Tiefbauunternehmen“ festgesetzt.

Im Hinblick auf die Außenbereichslage des Hofes richtet sich die Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes ausschließlich nach dem konkret bestehenden Betrieb und seinen Kernnutzungen. Die Entwicklung allgemeiner gewerblicher Nutzungen im Plangebiet ist damit ausgeschlossen. Die Ausdehnung des Sondergebietes beschränkt sich auf das unbedingt erforderliche Maß.

Die Flächengröße des festgesetzten sonstigen Sondergebietes beträgt ca. 1,32 ha (Geltungsbereich 1,44 ha).

Um Grund und Boden sowie das Orts- und Landschaftsbild zu schonen wird die überbaubare Grundstücksfläche angesichts des konkreten Nutzungsprofils des Betriebes im B-Plan festgesetzt. Die Standorte für alle Hauptanlagen des Betriebes (teilweise zusammenhängende Gebäude) werden durch einzelne Baufenster (Baugrenzen) bestimmt.

Das Ausgleichserfordernis wird zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.

12.3 Flächenbedarf, Bodenbilanz

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 14 der Gemarkung 11527 die Flurstücke 158 sowie 240/1 (Teilstück der B5). Er hat eine Gesamtgröße von ca. 1,44 ha.

Den Anforderungen nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a (2) BauGB (Bodenschutzklausel) wird damit Rechnung getragen.

Der Geltungsbereich gliedert sich wie folgt:

Tab. 1: Gliederung Geltungsbereich

Flächenaufteilung Erweiterung	Bestand (m²)	Erweiterung (m²)	Gesamt
Betriebsflächen ohne Gebäude	4.900	3.800	8.700
Verkehrsfläche	710	0	710
Betriebsgebäude	1.040	1.480	2.520
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Stäuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	1.480	0	1.480
Maßnahmenflächen / Erdwälle geplant		1.120	1.120
Güllebehälter	250	0	250
Gesamtfläche des Geltungsbereiches			14.530

Bebaubare Flächen

Durch den großen Flächenbedarf des Tiefbauunternehmens machen die Befestigten Zuwegungen und Hofflächen mit 8.200 m² über die Hälfte des Sondergebietes SO aus. Die Gebäude im SO dürfen maximal Grundflächen von 2.520 m² einnehmen.

Tab. 2: bebaubare Flächen

Zulässige Grundfläche (bebaubare Flächen) lt. § 19 BauNVO	Gebäude u. a. bauliche Anlagen (m²)
Flächen mit der Bezeichnung SO mit einer Grundfläche von 12.617 m²	
Maschinenhalle und Büro GR	2.400
Kleine Materiallagerhalle GR	120
Hofplatz GR	4.300
Offenlagerfläche GR	3.800
Summe max. bebaubare Fläche	10.620

Anteil der versiegelten und unversiegelten Flächen

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, wie groß der derzeitige Anteil von unbebauter und bebauter Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan-Gebietes ist und wie dieser sich nach Umsetzung des Bauvorhabens ändern wird.

Tab. 3: Entwicklung unverbaute und überbaute Flächen

Bodenzustand im Geltungsbereich (ohne die Verkehrsfläche der B5)	Bestand		nach Umsetzung der Planung	
	%	m ²	%	m ²
unverbaut, natürlich	50,3	6900	22,6	3100
überbaut mit baulichen Anlagen, Hochbauten, Schotterungen, Erschließung	49,7	6820	77,4	10620

Daraus ergibt sich eine Erweiterung an vollversiegelten Flächen um **3.800 m² (10.620 abzüglich 6.820)**.

12.4 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und -planungen

Im Folgenden werden zunächst die Ziele, die das Plangebiet betreffen, benannt. Es erfolgt eine Einschätzung, ob die genannten Ziele von dem geplanten Vorhaben berührt werden bzw. ob das Vorhaben diesen Zielen entgegensteht oder nicht. Die genaue Erläuterung, ob und inwieweit hier ggf. eine Betroffenheit vorherrscht, erfolgt im weiteren Verlauf in den entsprechenden Kapiteln.

12.4.1 Fachgesetze

Die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes hat im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zu erfolgen. Hierbei sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 5 und 6 (7) BauGB und die ergänzenden Vorschriften gem. § 1a BauGB zu berücksichtigen.

Allgemeiner Grundsatz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es, „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (...) so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (...).“

Im BNatSchG sind zudem insbesondere die §§ der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, entsprechend die Konkretisierung im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis zum Baurecht, wonach bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist.

Nach § 31 BNatSchG verpflichten sich der Bund und die Länder zum Aufbau eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzwerkes „Natura 2000“.

Die in § 44 BNatSchG enthaltenen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind einzuhalten.

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. §§ 2 und 6) einzuhalten.

12.4.2 Fachplanungen

Auf Ebene der Landesplanung wurden herangezogen:

- Landesentwicklungsplan Schleswig – Holstein Fortschreibung 2021 (MILIG SH 2021)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (MELUND 2020)
- Regionalplan für den Planungsraum V (LAND SH 2002)
- Regionalplan für den Planungsraum I (MILIG SH 2020B)

Folgende für den Umweltbericht relevante Gebiete sind zu berücksichtigen:

Gemäß Landesentwicklungsplan MILIG SH (2021) befindet sich das Plangebiet in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Dem Plangebiet wird gemäß Regionalplan (LAND SH 2002) ebenfalls eine besondere Bedeutung für Tourismus und Erholung zugeschrieben. Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (MELUND 2020) stellt in der Karte 1 das Plangebiet als Wiesenvogelbrutgebiet dar. In der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans wird das Plangebiet als Beet- und Grüppengebiet sowie als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Da beide Gebietsdarstellungen an der B5 auslaufen, befindet sich das Plangebiet im Randbereich der Darstellungen. Hin-

zu kommt die Darstellung als Landschaftsschutzgebiet. In der Karte 3 wird die Vorhabenfläche als Hochwasserrisikogebiet dargestellt.

Die Prüfung der potenziellen Betroffenheit dieser Darstellungen erfolgt im Kapitel 13.3 (Schutzgut Mensch), im Kapitel 13.4 (Schutzgut Landschaft), Kapitel 13.5 (Schutzgut Tiere und Pflanzen) und Kapitel 13.6 (Schutzgut Fläche und Boden).

Der Landschaftsplan der Gemeinde Hattstedtermarsch von 1998 (GEMEINDE HATTSTEDTERMARSCH 1998) weist in seinem Bestandsplan die Flächen des Plangebietes als Siedlungsfläche (Peterswarf) und Wirtschafts-/Wechselgrünland aus. An der B5 sind eine Gehölzreihe und Symbole für Neuanpflanzungen dargestellt. Weiterhin sind die Parzellengraben eingezeichnet.

Im Maßnahmenplan sind keine Vorschläge für das Plangebiet und dessen nächste Umgebung dargestellt. Auf der gegenüberliegenden Seite nordöstlich der B5 befindet sich eine Ackerfläche, die als Eignungsfläche zur Umwandlung von Acker in Dauergrünland vorgeschlagen wird. Südlich des Plangebietes beginnt in ca. 130 m Entfernung ein Eignungsgebiet zur Wiedervernässung (u.a. Förderung extensiver Grünlandnutzung).

Die vorgesehenen Maßnahmen werden durch die Planung nicht negativ beeinflusst.

Schutzgebiete Natura 2000

Es befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Flächen der nationalen und internationalen Schutzgebietskategorisierung in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete sind das EU-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das FFH-Gebiet „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ 2,5 km westlich des Plangebietes.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Geest- und Marschlandschaft der Arlau“ und unterliegt der Schutzgebietsverordnung vom 26.03.2018. Der Schutzzweck dieser Verordnung sind die Freihaltung dieses Landschaftsraumes vor vertikalen technischen Anlagen von denen eine Fernwirkung ausgeht (insbesondere Windkraftanlagen und Masten) und der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Landschaftsraumes und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung (KREIS NF 2018). Da der vorhandene Betrieb durch Eingrünung eingebettet ist und weder bestehende vertikale Anlagen mit Fernwirkung vorhanden sind noch derartige Anlagen geplant sind und keine erholungsrelevante Fläche zerstört wird, steht die Planung dem Schutzzweck des Gebietes nicht entgegen. Im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der LSG-VO vom 26.03.2018 im Sinne des 67 Abs. 1 BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde am 21.09.23 in Aussicht gestellt.

Biotopverbund

Das Plangebiet liegt zwar außerhalb der für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems empfohlenen Flächen. Die nächstgelegene Verbundachse befindet sich in unmittelbarer Nähe südlich des Plangebietes. Sie verläuft jeweils ca. 200 m breit den Jelstrom begleitend. Südlich des Plangebietes befindet sich innerhalb dieser ca. 400 m breiten Achse ein Intensivgrünland. Der nächstgelegene Schwerpunktbereich ist über 2 km entfernt.

Eine Zerschneidung des Systems ist nicht anzunehmen. In den Jelstrom und den Niederungsbereich wird nicht eingegriffen. Eine optische Trennung des Plangebietes Richtung Süden ist durch Eingrünung gegeben. Die Erweiterung durch die Offenlagerfläche geschieht ausschließlich in nördliche Richtung. Eine negative Beeinflussung kann ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß der landesweiten Biotopkartierung Schleswig Holstein (MELUND 2021) befinden sich innerhalb des Plangebietes keine gesetzlich geschützten Biotope. Ca. 80 m nordwestlich befindet sich eine ca. 8.850 m² große Fläche mit mesophilem Grünland (GMm).

Innerhalb der Planfläche sind keine gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG (BiotopV (1) Nr. 10 vorhanden).

Am nordöstlichen Plangebietsrand angrenzend an die B5 ist eine ca. 900 m² große Feldgehölzfläche (HGy) mit Baumbewuchs vorhanden. Weiterhin begrenzen Entwässerungsgräben (FGy) das Plangebiet am nordöstlichen, südwestlichen und südöstlichen Plangebietsrand. Diese haben eine rein technische Funktion. Die Gräben und die Feldgehölzfläche unterliegen keinem gesetzlichen Schutz.



Abb. 9: Blick Richtung Norden auf die B5 mit der Einfahrt zum Plangebiet, zu erkennen sind der Entwässerungs-/Straßenseitengraben, ein Teil des bewachsenen Walls und der Anfang der Feldgehölzfläche, die sich Richtung Norden verbreitert

13 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sind jeweils schutzgutbezogen

- auf den Menschen (durch Immissionen wie Lärm, Staub und Abgase)
- auf das gewohnte Bild der Landschaft und des Ortsbildes

- der Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere
- auf den Boden und die Bodenstruktur
- auf den gleichmäßigen Wasserabfluss
- auf das Klima
- auf Sach- und Kulturgüter

zu ermitteln und zu bewerten.

Dabei werden die Umweltsituation des Ist-Zustandes und vorhandene Vorbelastungen des jeweiligen Schutzgutes beschrieben. Eine Bewertung der Erheblichkeit der möglichen Auswirkungen erfolgt. Daraus sind, je nach Detaillierungsgrad der vorgelegten Planung entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der negativen Umweltauswirkungen abzuleiten.

13.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden tabellarisch die Faktoren/Eigenschaften des Vorhabens aufgeführt, die bei Umsetzung des Bauleitplans auf die Umwelt einwirken (Wirkfaktoren) und somit zu einer relevanten, negativen wie positiven, Betroffenheit von einzelnen Schutzgütern führen können. Es wird unterschieden zwischen bau- und anlagebedingten sowie betriebsbedingten Auswirkungen und Auswirkungen beim Rückbau von Vorhaben.

Ausgehend von den Planungen ergeben sich folgende potenzielle Wirkungen:

Tab. 4: Wirkfaktoren und betroffene Schutzgüter

Wirkfaktor	Betroffenes Schutzgut
Baubedingt	
erhöhte Staub-, Lärm-, Geruchs-, Licht- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen durch Bautätigkeiten und Baustellenverkehr	Mensch, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen
Baustelleinrichtungen, Lagerflächen etc., auch temporär	Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Landschaft, Landschaftsbild
Dauerhafter Lebensraumverlust durch Überbauung und Beschattung	Pflanzen, Tiere
eventuelle Wasserhaltung beim Fundamentbau der Halle	Wasser
Aushub eventueller Bodenkontaminationen	Boden
Schädigung bisher unentdeckter archäologischer Funde im Rahmen von Baumaßnahmen	Kulturgüter
Erzeugung von Abfall auf der Baustelle, Verpackung etc.	Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser
Optische Störungen (Scheuchwirkungen) durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen	Tiere
Anlagen- und betriebsbedingt	
Staub-, Lärm-, Geruchs-, Licht- und Abgasemissionen	Mensch, Pflanzen, Tiere, Luft, Klima

Erzeugung von Abfällen im Rahmen von Wartungsarbeiten an den Maschinen (u.a. Fette, Öle, Reinigungsmittel, entleerte Behälter, Verpackungsmaterial, Putzlappen)	Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser
Störfeld/Hinderniswirkung aufgrund der Größe der Baukörper	Landschaft, Landschaftsbild, Tiere, Kulturgüter, Sachgüter
Versiegelung durch Zuwegungen, Lagerflächen, Gebäude	Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Landschaft, Landschaftsbild

13.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z. B. durch Unfälle oder Katastrophen

Gefahrgüter im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiver Stoffe werden nicht benötigt und fallen bei dem geplanten Vorhaben nicht an.

Die geplante Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung nach 12. BImSchV.

13.3 Schutzgut Mensch

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c). Die Sicherung der Grundlage für Leben und Gesundheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft ist zudem im § 1 BNatSchG verankert. Für das Schutzgut Mensch werden vor allem Beeinträchtigungen der Gesundheit vorwiegend durch Lärm und andere Immissionen sowie Einschränkungen von Erholungs- und Freizeitfunktionen und der Wohnqualität betrachtet. Gehen von dem Vorhaben auch Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auf benachbarte Flächen aus, so werden auch diese beschrieben.

13.3.1 Basisszenario

Immissionen, Störfallbetrieb

Eingetragene Störfallbetriebe (Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Schleswig-Holstein) sind im Umfeld des Plangebietes (weniger als 300 m) nicht vorhanden.

Immissionen wie Geruch, Lärm, Erschütterungen und Staub gehen vom örtlichen Verkehr auf der direkt angrenzenden stark frequentierten Bundesstraße 5 sowie der intensiven Nutzung auf den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen aus. Weiterhin geht Lärm von der Marschbahn in ca. 350 m Entfernung in östlicher Richtung aus.

Wohnfunktion

Innerhalb des Plangebietes ist ein sanierungsbedürftiges noch bewohntes Wohnhaus vorhanden.

Erholungsfunktion

Die Marschlandschaft eignet sich grundsätzlich gut für eine naturnahe Erholung. Weite, Ruhe und zahlreiche nicht stark befahrene Straßen wie Gemeindegewege bzw. Radwege können gut für

sportliche Aktivitäten wie Wandern bzw. Radfahren oder für Vogelerkundungen genutzt werden. Die Nähe zum Wattenmeer (gut 6 km), welches ein touristischer Anziehungspunkt ist, macht auch die Umgebung von Hattstedt attraktiv. Die Niederung der Arlau befindet sich ca. 1,8 km entfernt. Der Holmer See ist in gut 3 km erreichbar. Das Plangebiet, öffentlich nicht zugänglich, trägt nur in sehr geringem Umfang zur Erholungseignung bei, vor allem aufgrund der unmittelbaren Nähe zur sehr stark befahrenen B5. Diese verfügt über einen begleitenden Radweg. Aus Mangel an alternativen nahe gelegenen umfahrenden Radwegen, muss dieser Radweg, um von Hattstedt Richtung Norden zu fahren, genutzt werden. Aufgrund der vorhandenen Wallkörper mit Bewuchs hat das Plangebiet eine strukturierende Wirkung und besitzt dadurch eine Blickfangfunktion für Erholungssuchende.

Eine besondere Funktion der überplanten Fläche und deren direkter Umgebung für den Erholung/Tourismus ist nicht erkennbar.

Landwirtschaftliche Nutzbarkeit

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Güllebehälter, der von einem benachbarten Landwirt genutzt wird. Die nähere und weitere Umgebung ist von intensiver Landwirtschaft auf Acker- und Grünlandflächen geprägt. Die Erweiterung ist auf intensiv bewirtschaftetem Grünland (GAy) geplant.

Insgesamt weist das Plangebiet eine **geringe bis maximal mittlere** Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf.

13.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Immissionen, baubedingt

Während der Bauphase ist durch die Bautätigkeiten und einzusetzenden Baufahrzeuge und -maschinen mit einer erhöhten Staub-, Lärm-, Licht-, Geruchs und Abgasemission zu rechnen. Diese sind jedoch nur temporär. Erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können sicher ausgeschlossen werden.

Immissionen anlage- und betriebsbedingt

Einige verstreute Freilagerflächen, die mangels Alternativen eingerichtet werden mussten, können aufgelöst werden. Als Ersatz werden Lagerkapazitäten gebündelt auf einer Fläche erschaffen. Lärmverursachende Tätigkeiten an Fahrzeugen oder Lagergut können nach Umsetzung der Planungen innerhalb der Gebäude durchgeführt werden und sind dadurch geräuschärmer. Zudem können Reparatur- und Wartungstätigkeiten vor Witterungseinflüssen geschützt durchgeführt werden. Die Immissionen aus der Umgebung bleiben unverändert. Geruchsmissionen sind nicht zu erwarten.

Es können erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.

Wohnfunktion

Das vorhandene Wohnhaus wird aufgrund des schlechten Zustandes abgerissen. Neuer Wohnraum wird nicht geschaffen. Dadurch fällt Anwohnerverkehr weg.

Erholungsfunktion

Es werden keine öffentlich zugänglichen Wege verändert. Bei Durchführung der Planung wird keine erholungsrelevante Freifläche in Anspruch genommen.

Landwirtschaftliche Nutzbarkeit

Die weitere Umgebung ist von intensiver Landwirtschaft auf Acker- und Grünlandflächen geprägt. Teile der Planung sollen auf intensiv genutztem Grünland stattfinden, welches nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

13.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Es sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Ergebnis: Durch die Erweiterungsmaßnahmen werden sich die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter verbessern. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erkennen.

13.4 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Bei der schutzgutbezogenen Betrachtung der Landschaft stehen das vorhandene Landschaftsbild, prägende Elemente sowie visuelle Eindrücke des Betrachtenden im Mittelpunkt. Dabei sind die Elemente von Bedeutung, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mitprägen. Im § 1 BauGB wird der Beitrag der Bauleitplanung zum Umgang mit dem Landschaftsbild beschrieben, in § 1 (1) Nr. 4 BNatSchG wird „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ als Schutzgut bestimmt.

13.4.1 Basisszenario

Beschreibung des großräumigen Umgebungsbereiches des Plangebietes

Das Plangebiet und die nähere Umgebung befinden sich im Naturraum Nordfriesische Marsch. Die Nordfriesische Marsch ist eine alte Kulturlandschaft, die durch jahrhundertelange Eindeichungsmaßnahmen dem Einfluß der Nordsee entzogen wurde. Aufgrund der fast auf Meeresniveau liegenden Flächen wird die gesamte Marsch durch ein dichtes Grabensystem entwässert. Durch die zum Teil schon langandauernden Entwässerungsmaßnahmen kam es zu Sackungen der Böden, so dass größere Bereiche der Marschen unter dem Meeresspiegel liegen. Es handelt sich um eine weite, offene Landschaft, da es in der Marsch keine Wälder gibt und nur vereinzelte Baumreihen die Sichtbeziehungen unterbrechen. Charakteristisch sind die auf deutlichen Erhebungen (künstlich: Wurten/Warften, natürlich: Geestinseln) angelegten Dörfer und Gehöfte. Ein weiteres gliederndes Landschaftselement sind die Deiche. Die Böden sind sehr ertragreich, so dass eine intensive landwirtschaftliche Nutzung das Bild der Landschaft bestimmt. Die jungen Marschböden werden hierbei ackerbaulich genutzt, die alten Böden aufgrund von Bodensackungen in erster Linie als Grünland. In den letzten Jahren wird das Landschaftsbild zunehmend durch eine große Zahl von Windkraftanlagen geprägt (BFN 2022). Die nächstgelegenen Windenergieanlagen befinden sich in ca. 3,5 km Entfernung nördlich des Plangebietes (Windpark Struckum). Eine Hochspannungsleitung verläuft in ca. 1,6 km Entfernung östlich der Planung in Nord-/Süd-Richtung. Die Marschbahn von Elmshorn Richtung Westerland befindet

sich in ca. 350 m östlich des Plangebietes. Die im weiteren Umfeld befindlichen Hofstellen sind von Großgrün umgeben und die B5 verfügt streckenweise über Straßenbegleitbäume.

Beschreibung des Plangebietes und der nächsten Umgebung

Das Plangebiet sticht aus dem ebenen Relief durch seine Bebauung heraus, welche in Großgrün eingebettet ist. Das Relief liegt im gesamten Plangebiet um 1 m ü. NHN. Von der B5 können Fahrzeugführer*innen das Betriebsgrundstück nicht einsehen, außer wenn diese den Blick in die Einfahrt lenken. Dazu tragen die aufgeschütteten Wälle, die mit Buschwerk / Bäumen und Gräsern bewachsen sind und die unterschiedlich großen Bäume, die am nordöstlichen Grundstücksrand aufgewachsen sind, bei. Am nordöstlichen Rand ist die Feldgehölzfläche an der breitesten Stelle ca. 16 m breit. Die umgebenden Flächen sind aufgrund des ebenen Reliefs sowie der eher niedrigen Wuchshöhe der Ackerpflanzen und des sehr geringen Vorkommens von strukturgebenden und landschaftsprägenden Elementen weit überschaubar. Die nächste Bebauung findet sich in ca. 170 m Entfernung in nördlicher Richtung vom nördlichen Rand des Plangebietes aus gemessen. Richtung Westen ist die nächste Bebauung in gut 600 m vorhanden, Richtung Osten in knapp 600 m und Richtung Süden ist in einer Entfernung von 1 km keine weitere Bebauung vorhanden.



Abb. 10: Blick Richtung Westen von der B5 auf die Einfahrt zum Plangebiet, zu erkennen sind der Entwässerungs-/Straßenseitengraben, ein Teil des bewachsenen Walls und Großgrün sowie das noch genutzte Wohnhaus

Fazit:

Eine anthropogene Überformung ist insbesondere aufgrund der Bundesstraße 5 und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf großen Schlägen gegeben. Hinzu kommen Bahn- und Hochspannungstrasse. Dennoch wirken die Wälle und Gehölze strukturierend und wertgebend. Aufgrund der Eigenartsverluste kommt dem Landschaftsbild in der gesamt-räumlichen Betrachtung eine **geringe bis mittlere** Wertigkeit zu.

13.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Baubedingt

Während der Bauphase kann das Landschaftsbild durch Kräne und Baustellenfahrzeuge sowie durch Staubaufwirbelungen temporär stärker belastet sein.

Anlage- und betriebsbedingt

Die zusätzlichen Flächenversiegelungen durch Bebauung/Befestigung führen zu einer grundsätzlichen Veränderung. Der Hallenneubau orientiert sich in seiner Lage an den bestehenden Strukturen und überbaut bereits gewerblich genutzte Flächen bzw. erweitert optisch die vorhandene Behelfshalle, sodass sich das Plangebiet nicht grundlegend und von außen aufgrund der geringen Einsehbarkeit und der aktuell bereits gewerblich genutzten Flächen nur wenig wahrnehmbar verändert. Durch die geplante Lagerfläche vergrößert sich der Betrieb optisch.

13.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Die strukturgebenden und landschaftsbildprägenden Gehölze bleiben erhalten, das neue Gebäude, das innerhalb des rahmenbildenden Großgrüns geplant ist, wird bestmöglich integriert. In die das Plangebiet umrandenden Gehölze/Wälle wird nicht eingegriffen. Die Freilagerfläche wird Richtung Nordosten (hin zur B5) und Richtung Südwesten (hin zur Grünlandfläche) mit einer dichten Feldhecke abgeschirmt und eingegrünt.

Ergebnis: In der Gesamtbetrachtung sind im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild die Umweltauswirkungen, die sich durch den Bebauungsplan ergeben, als geringfügig einzustufen.

13.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sind auf Grundlage des BNatSchG zu erhalten. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind auch die Sicherung lebensfähiger Populationen und der Austausch zwischen den Populationen ein wesentliches Ziel des Naturschutzes.

13.5.1 Basisszenario

Das Plangebiet wurde im Juli 2021 und Oktober 2022 im Zuge einer Begehung begutachtet. Das geplante Vorhaben wurde artenschutzrechtlich geprüft. Es erfolgte eine Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG. Es wurden die für das Vorhaben relevanten europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet und der nächsten Umgebung ermittelt und bezüglich artenschutzrechtlicher Konflikte, die zum Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände gem. § 44 I BNatSchG führen können, überprüft und bewertet.

Folgend und im Kap. 13.11 werden die Ergebnisse wiedergegeben.

13.5.1.1 Schutzgut Pflanzen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bestehende Siedlungs- mit einer angrenzenden Wirtschaftsgrünlandfläche (Biotoptypenkürzel GAy, mit Beweidung). Am Rande des bebauten Grundstücks befindet sich eine Feldgehölzfläche mit aufgewachsenen Bäumen (u.a. Eiche, Ahorn). Künstlich aufgeschobene Wälle mit dichtem Strauch- und Gräserbewuchs bzw. Gehölzbewuchs mit wenigen Überhältern sind am Rande bzw. an der Grenze zwischen Betriebsgrundstück und geplanter Offenlagerfläche vorhanden. Auf diesen Wällen setzt sich der Bewuchs aus folgenden Arten zusammen: Hartriegel, Ahorn, Eiche, Hundsrose, Kriechrose, Pflaume, Esche.

Innerhalb des Plangebietes kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor (Froschkraut, Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel). Für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Moose und Flechten ist aufgrund der sehr spezifischen Ansprüche der Arten an ihre Lebensräume (alte Wälder und basenreiche Moore) ein Vorkommen ausgeschlossen.

Das Plangebiet hat für das Schutzgut Pflanzen eine mittlere bis hohe Bedeutung.



Abb. 11: Blick auf die Grünlandfläche mit Blickrichtung auf die stark befahrene B5

13.5.1.2 Schutzgut Tiere

Aus faunistischer Sicht können im Plangebiet insbesondere Lebensräume von Vögeln wie Brut- und Rasthabitate sowie Nahrungsgebiete, bei Fledermäusen Nahrungshabitate, Quartiere und Flugstraßen und bei Amphibien/Reptilien Laichgewässer, Sommerlebensräume oder Winterquartiere betroffen sein.

Fledermäuse

Es ist mit Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen, da Lebensräume in Form von Gebäuden und Gehölzen innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld vorhanden sind. Im abzureißenden Wohnhaus könnten u.a. die Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus anzutreffen sein. Mit einer besonderen Funktion der Planfläche als Nahrungsgebiet/Quartiersfläche ist nicht zu rechnen, da sich im Umfeld Flächen mit ähnlicher Struktur befinden. Die Bedeutung ist demnach als maximal mittel zu bewerten.

Amphibien

Das Plangebiet besitzt aufgrund der angrenzenden Grabenstrukturen ein geringes Potenzial für Amphibien, speziell den Moorfrosch bzw. die Knoblauchkröte. Vorkommen der Art sind nicht gänzlich auszuschließen, wurden allerdings bisher nicht gesichtet. Für Vorkommen anderer Amphibienarten des Anhangs IV liegen keine artspezifischen Hinweise vor. Im näheren Umgebungsbereich der Planung sind keine Fortpflanzungsstätten wie permanente oder temporäre Laichgewässer (Tümpel, Teiche, Mergelkuhlen etc.) vorhanden. Die Gräben sind aufgrund des Bewuchses, der steilen Ufer und der teilweise nur temporären Wasserführung als nicht für Amphibien geeignet einzustufen. Die Bedeutung ist demnach als gering zu bewerten. Eine weitere Betrachtung erfolgt nicht.

Brutvögel

Der im Bereich des Betrachtungsraums vorkommende Landschaftstyp beherbergt eine in der schleswig-holsteinischen Marsch weit verbreitete Brutvogelgemeinschaft aus überwiegend allgemein häufigen und ungefährdeten Arten. Bedeutende Vorkommen gefährdeter und seltener Arten sind aufgrund Strukturausstattung und der überwiegend intensiven Nutzung nicht zu erwarten.

Eine potentielle vorhabenbedingte Betroffenheit von europäischen Vogelarten bezieht sich aufgrund der Ausstattung der Planfläche auf Gehölzbrüter, welche die Knicks, die Feldgehölzfläche und die randlichen Gehölze besiedeln und auf Bodenbrüter des Offenlandes. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet Teil einer Wiesenvogelbrutkulisse ist.

Der Brutvogelbestand wird aufgrund der Struktur des Plangebietes und der näheren Umgebung (überwiegend intensive Landwirtschaft auf Acker- und Grünlandflächen, vorhandene Gehölzstrukturen) als mittel bewertet.

Rast- und Gastvögel

Das Plangebiet weist keine landesweite Bedeutung als Rastvogellebensraum auf. Die Gast- und Rastvogelarten, die für diesen küstennahen Standort typisch sind, wie Kiebitz, Goldregenpfeifer, Austernfischer, Nonnengans, Großer Brachvogel und weitere Limikolen, kommen in Rasttrupps von Größen, welche unter dem landesweiten 2 % Kriterium liegen, vor. Diese Schwelle liegt z. B. beim Kiebitz bei 2.000 Individuen und wird überwiegend nur innerhalb von ausgewiesenen Vogelschutzgebieten erreicht. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine für Rastvögel stark vorbelastete Fläche ohne besondere Attraktionswirkung, die zudem auf der überplanten Grünlandfläche 2022 durch Viehvertritt gekennzeichnet ist. Es hat sowohl für die Rast- / Schlafplatzfunktion (keine relevanten Gewässer im Plangebiet bzw. angrenzend) als auch die Nahrungsfunktion (durchschnittliche Eignung) keine besondere Bedeutung. Ein Rastpotenzial besteht im Betrachtungsraum daher mit Verweis auf die Vorbelastungen (sehr stark befahrene Bundesstraße, Bauunternehmen) in erster Linie für entsprechend anpassungsfähige, häufige Arten / -gruppen wie Möwen, Ringeltaube, Star und verschiedene Kleinvogelarten. Die Bedeutung ist demnach als gering zu bewerten.

Reptilien

Eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Schlingnatter, Zauneidechse) ist nicht gegeben. Es fehlen Lebensräume wie Felsen, Steinhaufen, Moore, Sonnenplätze, vegetationsarme sonnige Trockenstandorte. Die Bedeutung ist demnach als gering zu bewerten. Eine weitere Betrachtung erfolgt nicht.

Sonstige Tierarten

Für die weiteren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten und in Schleswig-Holstein beheimateten Säugetierarten, Fischotter, Biber, Hasel- und Waldbirkenmaus ist ein Vorkommen im Vorhabengebiet laut Verbreitungsbild sowie der Habitatausstattung auszuschließen. Auszu-

schließen sind Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten Europäischer Stör, Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, der Käferarten Eremit, Heldbock und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, der Libellenarten Asiatische Keiljungfer, Grüne Mosaikjungfer, Große Moosjungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer und Sibirische Winterlibelle der Schmetterlingsart Nachtkerzenschwärmer und der Weichtiere Zierliche Teller-schnecke und Gemeine Flussmuschel. Es erfolgt daher keine weitere Betrachtung dieser Arten.

13.5.1.3 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Beurteilung der biologischen Vielfalt des Plangebietes erfolgt unter Berücksichtigung folgender Gegebenheiten:

- Die Ackerflächen, die die Landschaft am deutlichsten prägen, sind wenig divers und allesamt sehr ähnlich in ihrer Ausprägung.
- Die Grünländer, die die Landschaft ebenfalls stark prägen, sind meist nur wenig divers und allesamt mehr oder weniger ähnlich in ihrer Ausprägung.
- Die Wälle und Gehölze sind als hochwertige Biotope einzustufen.
- Die faunistische Biodiversität ist gesamt gesehen nicht besonders hoch, vielmehr haben sich überwiegend nur weit verbreitete und anpassungsfähige Arten angesiedelt.

Das Plangebiet hat für das Schutzgut biologische Vielfalt eine **geringe bis maximal mittlere** Bedeutung.

13.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

13.5.2.1 Schutzgut Pflanzen

Baubedingt

Die Baufeldräumung und Baustelleneinrichtung führt zu temporärer Zerstörung der Vegetationsdecke. Aufgrund der bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Weidehaltung auf der artenarmen Grünlandfläche, auf der die Lagerfläche errichtet werden soll, ist das Vorkommen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten nicht zu erwarten. Für die Erreichbarkeit der geplanten Offenlagerfläche ist die Entfernung eines künstlich angelegten Walls mit Gehölzbewuchs (Sträucher) in einer Länge von 50 m erforderlich. Weiterhin erzeugen der Einsatz von Baumaschinen und der Baustellenverkehr Emissionen durch Maschinenlärm, Staub, Abgase und Erschütterungen, die die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen und zerstören können. Abfälle durch Verpackungsmaterialien fallen an oder eventuelle Unfälle mit Kraftstoffen, Ölen, Fetten der Baumaschinen könnten vorkommen.



Abb. 12: Blick auf Teile der zu entfernenden Gehölze mit deutlich ausgeprägtem Walkörper

Anlage- und betriebsbedingt

Die Lager- und die Hallengrundfläche stehen für die Pflanzenwelt nicht mehr zur Verfügung.

Insgesamt sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Planung mit einer maximal mittleren Erheblichkeit zu erwarten.

Daher können nachhaltige negative Auswirkungen auf die Flora ausgeschlossen werden.

13.5.2.2 Schutzgut Tiere

Fledermäuse

Baubedingt

Für die Umsetzung der Planung werden baubedingte Gehölzbeseitigungen für die Zuwegung zur Offenlagerfläche erforderlich. Allerdings wird in Gehölzbestände mit einem Durchmesser < 50 cm (Strauchbewuchs) eingegriffen, sodass eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann. Durch den geplanten Abriss des ehemaligen Wohnhauses könnte das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG eintreten.

Anlage- und betriebsbedingt

Störungen durch den Betrieb der Lagerfläche und der Halle sind für Fledermäuse nicht anzunehmen, zumal eventuelle Flugstraßen nicht beeinträchtigt werden.

Brutvögel (hier: Gehölz(frei)brüter, Bodenbrüter, Wiesenvögel)

Baubedingt

Durch Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, Eingriff in Buschwerk, Fundamentbau, Errichtung) besteht die Gefahr, dass Gelege zerstört oder Bruten aufgegeben werden und somit das Tötungsverbot erfüllt wird (betrifft v.a. Bodenbrüter des Offenlandes, Wiesenvögel sowie Gebüsch- und Gehölzbrüter).

Anlage- und betriebsbedingt

Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen von Brutvögeln können sicher ausgeschlossen werden. Da es sich bei der betroffenen Fläche für die Lagerfläche um einen Biotoptyp handelt, der in der Umgebung weiterhin vorhanden ist, können die vorkommenden Vogelarten problemlos auf angrenzende, ähnlich strukturierte Flächen ausweichen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet ist. Offenlandarten wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper und Austernfischer sind in der intensiv genutzten Agrarlandschaft ständig gezwungen, sich durch kleinräumige Verschiebungen in ihrer Raumnutzung an strukturelle, durch die Bearbeitung, das Aufwachsen der Vegetation und durch Wechsel in der Fruchtfolge entstehende Veränderungen ihres Lebensraumes anzupassen. Dies trifft ebenso für brütende Wiesenvögel zu. Das Plangebiet ist nur ein kleiner Ausschnitt der Wiesenvogelbrutkulisse und durch die Anwesenheit des Tiefbauunternehmens und der angrenzenden stark befahrenen B5 in der Vergangenheit bereits in der Attraktivität stark herabgesetzt. Die visuelle und akustische Unruhe des Betriebes und des Verkehrs wirkte bereits störend. Diese Störung verschiebt sich durch die Betriebserweiterung um im Mittel (wegen der trapezförmigen Form der Lagerfläche) ca. 47 m in Richtung Nordwesten.

Insgesamt betrachtet sind somit keine relevanten vorhabenbedingten Auswirkungen auf die das Plangebiet besiedelnden Brutvögel abzuleiten. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht wird.

Rast- und Gastvögel

Baubedingt

Aufgrund der grundsätzlich hohen Mobilität von Rastvögeln und der Nichtbetroffenheit von Brutstätten können für alle Rastvogelarten baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt

Insbesondere da im näheren räumlichen Umfeld ausgedehnte Flächen ähnlicher oder besserer Habitatausstattung liegen, ist ein Ausweichen auf andere Rastplätze ohne weiteres möglich. Etwaigen Störungen durch die visuelle und akustische Unruhe des Betriebes würde daher frühzeitig ausgewichen.

13.5.2.3 Schutzgut Biologische Vielfalt

Grundsätzlich ist die Biologische Vielfalt im Plangebiet mäßig. Insgesamt wirkt sich das Vorhaben nicht erheblich auf die Strukturvielfalt des Gebietes und entsprechend auch nicht erheblich auf die Habitatausstattung aus. Eine Gehölzpflanzung muss in einer Länge von 50 m entfernt / verschoben werden. Potenziell wären aber bei nicht umsichtiger Planung und fehlenden Vermeidungsmaßnahmen und oder Verminderungsmaßnahmen negative Folgen z. B. für Brutvogelgemeinschaften möglich, wodurch auch die Biodiversität leiden würde. Von dem Vorhaben geht demnach weniger eine strukturelle Gefährdung als eine potentielle Gefährdung der vorgeannten Artengruppe aus.

13.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

13.5.3.1 Schutzgut Pflanzen

Für die Minimierung des Eingriffs können folgende Maßnahmen getroffen und angerechnet werden.

- Neuanlage von Biotopelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft, hierzu werden an zwei Seiten um die geplante Lagerfläche Feldhecken angelegt,
- Erhaltung des Großteils der vorhandenen Wälle mit Gehölzbewuchs und der Feldgehölzfläche

13.5.3.2 Schutzgut Tiere

Allgemein:

- Verzicht auf eine großflächige dauerhafte Beleuchtung des Betriebes zum Schutz von Tieren vor Lockwirkung der Lichtquellen, die Beleuchtung wird über Bewegungsmelder gesteuert, es werden Leuchtmittel eingesetzt, die als insektenfreundlich eingestuft sind und weniger als 1 % des Leuchtenlichtstroms in den oberen Halbraum der Leuchte emittieren
- in der Nachtzeit von 22.00h bis 06.00h wird kein regulärer Betrieb auf dem Betriebsgelände stattfinden.

Fledermäuse

Vor Abriss des vorhandenen Gebäudes ist dieses auf Vorkommen von Tieren wie z. B. Fledermäuse (oder Vogelarten) zu untersuchen. Bei positivem Fund ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Generell können Gebäude ohne Win-

terquartiernutzung im Zeitraum vom 01.12.-28.02. (LBV SH 2011) eines Jahres abgerissen werden.

Brutvögel

Um die Wiesenvogelkulisse eindeutig zum Bereich der Lagerfläche abzugrenzen und die visuelle und akustische Unruhe zu minimieren, werden an zwei Seiten der geplanten Lagerfläche Feldhecken errichtet. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und Störungen gelten für die betroffenen Arten und ökologischen Gilden der Brutvögel nachfolgende Bauzeitausschlussfristen (MELUND & LLUR 2017):

- Bodenbrüter des Offenlandes
(auch Kiebitz, Feldlerche, Austernfischer, Rebhuhn, Blaukehlchen): 01.03. bis 15.08.
- Gehölz(frei)brüter 01.03. bis 30.09.

Durch die potenzielle Betroffenheit der Gilde der Gehölzfrei- und Bodenbrüter des Offenlandes (mit Wiesenbrutvögeln) müssen zur Vermeidung von Brutaufgaben durch Störung und der Zerstörung von Gelegen alle Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, Gehölzrodung) außerhalb der Brutzeit, in diesem Fall im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28.(29.) Februar stattfinden. Baumaßnahmen auf der Planfläche, welche vor Beginn der Brutzeit (01.03.) begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahmen darf höchstens 7 Tage betragen. Sind der Bau bzw. die Baufelddräumung außerhalb der Brutzeit nicht möglich oder sollten die Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, kann unter Ausführung geeigneter Maßnahmen (vorgezogene Baufelddräumung, Vergrämung, Besatzkontrolle) auch außerhalb der Bauzeitausschlussfristen gebaut werden. Grundvoraussetzung dafür ist die Zustimmung der UNB. Insgesamt kann somit die Verwirklichung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Gesamt-Ergebnis: Erhebliche Auswirkungen auf einzelne Arten oder Lebensgemeinschaften sind unter Berücksichtigung der zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erkennbar. Daher sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt notwendig.

13.6 Schutzgut Fläche und Boden

Mit der Aufnahme des Schutzgutes „Fläche“ in den Katalog der zu prüfenden Umweltbelange gemäß BauGB sollen die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft und minimiert werden.

Gemäß § 1 (3 und 5) BNatSchG und BauGB § 1a (2) sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Die Funktionen des Bodens sind gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu sichern oder wiederherzustellen. Der Boden fungiert als Filter-, Puffer- und Speichermedium u.a. für Wasser, Luft und Schadstoffe.

Danach sind folgende Grundsätze zu beachten:

- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Erhalt der Bodenfunktion wo immer möglich
- Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß,
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen durch Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung,

- Umnutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang.

13.6.1 Basisszenario

Bestand Fläche

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,44 ha, wovon 1,34 ha als Sondergebietsfläche ausgewiesen sind. Die Eingriffsfläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Grünland und als Betriebsfläche genutzt. Da das derzeitige Betriebsgrundstück bereits großflächig versiegelt ist, wird lediglich der Bereich des geplanten Offenlagers mit 3.800 m² neu versiegelt.

Das Plangebiet hat für das Schutzgut Fläche eine **maximal** mittlere Bedeutung.

Bestand Boden

Im Bereich der Planung sind Kleimarschen und Dwogmarschen aus Schluff bis Ton (BGR 2009) vorherrschend. Das Ausgangsmaterial der Kleimarschen wird von mineralischen Gezeitsedimenten gebildet. In den vergleichsweise jung eingedeichten, nordseenahen Marschgebieten handelt es sich überwiegend um marine Vorlandbildung. Kleimarschen werden zum überwiegenden Teil ackerbaulich genutzt, bei schwierigen Entwässerungsverhältnissen unterliegen die schweren schluffig-tonig ausgebildeten Kleimarschen zum Teil auch der Grünlandwirtschaft. Die Böden sind in der Regel gut durchwurzelbar, haben einen hohen natürlichen Nährstoffvorrat und eine gute Wasserversorgung. Das Ertragspotential (Acker) wird mit hoch angegeben. Die Dwogmarschen stellen eine Sonderform unter den Marschen dar, weil sie das Ergebnis einer doppelten Bodenbildung mit zwischengeschalteter Sedimentation darstellen. Wegen ihrer meist schweren Bodenart und des zum Teil schlecht durchwurzelbaren Dwogs, werden sie überwiegend als Grünland eingesetzt. Das Ertragspotential (Grünland) wird mit mittel bis hoch angegeben. Der Flächenanteil der Kleimarschen in Schleswig-Holstein beträgt 5 %, der der Dwogmarschen 4 %. Beide neigen bei Befahren mit schwerem Gerät in zu feuchtem Zustand zu irreversiblen Verdichtungen (LLUR 2019). Die Verdichtungsempfindlichkeit wird als hoch (LLUR 2014) angegeben.

Im Plangebiet sind intensiv bewirtschaftetes Grünland sowie eine Siedlungsfläche vorhanden. Das Plangebiet wird seit Jahrzehnten zu Wohn-, landwirtschaftlichen und Gewerbebezwecken genutzt. Dadurch wurden bereits umfangreiche Flächen durch Versiegelungen (Gebäude) und Verdichtungen (Zuwegungen, Lagerflächen) in Anspruch genommen.

Die Klei- und Dwogmarschen haben aufgrund ihrer relativ niedrigen Verbreitung bei hoher Bodenfruchtbarkeit und unter Berücksichtigung der beschriebenen Belastungen an sich eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut Fläche und Boden, aufgrund der gegebenen Nutzungsverhältnisse besteht allerdings für das Plangebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Fläche und Boden.

13.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Baubedingt

Gründungsmaßnahmen und Bodenaustausch führen zur Zerstörung und Veränderung der landesstypischen Bodeneigenschaften durch Fremdmaterial und zur Zerstörung des Bodens als Lebensraum für Bodenorganismen. Zudem verursacht der Einsatz von Baumaschinen die Zerstörung der Bodenstruktur und kann eine Schadstoffbelastung/-eintrag (Staub, Benzin, Diesel, Öl) bewirken. Unfälle führen zu evtl. Kontaminationen und Verunreinigungen.

Aufgrund der jahrzehntelangen historischen Nutzung (Landwirtschaft und Bauunternehmen) ist nicht gänzlich auszuschließen, dass eventuelle Bodenkontaminationen durch den unsachgemäßen Umgang mit Stoffen wie Diesel, Benzin, Ölen, Fetten oder Lösemitteln im Bereich der geplanten Halle (aktuell verdichtete Lagerfläche und alte Halle) festgestellt werden. Aufgrund der ebenfalls historischen intensiven Nutzung des aktuellen artenarmen Wirtschaftsgrünlands als landwirtschaftliche Fläche sind im Bereich der geplanten Lagerfläche keine Altlasten zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingt

Die Flächenversiegelungen durch die Bebauung mit einer Halle sowie einer Lagerfläche führen zum dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen für den Naturhaushalt und zur Veränderung der Bodenstruktur. Der Umgang mit fahrzeugspezifischen Materialien wie Ölen, Fetten etc. könnte durch unsachgemäßen Umgang zu Verunreinigungen führen.

13.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Zur Minimierung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Fläche und Boden tragen folgende Maßnahmen und Festsetzungen bei:

- nicht versiegelte Flächen sind vor Verdichtung zu schützen
- anfallender Bodenaushub sollte auf dem Baugebiet verbleiben
- Flächenbefestigung der Wege in wassergebundener Bauweise reduziert das Maß der Versiegelung.

Der Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen ist gemäß den guten fachlichen Praktiken durchzuführen. Eventuelle Verunreinigungen/Austritte sind umgehend ordnungsgemäß zu beseitigen. Sollten Auffälligkeiten (Verfärbung, Geruch) während der Bautätigkeiten im Untergrund festgestellt werden, ist die Baustelle stillzulegen und unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) zu informieren und zu beteiligen. Die Kontamination ist örtlich einzugrenzen und auszukoffern. Mit dem Aushub ist entsprechend den Vorgaben der UBB zu verfahren.

Ergebnis: Durch die geplante Bebauung und die Erschließungswege sowie der Errichtung einer Lagerfläche wird Boden versiegelt, im Baustellenbereich kann es zu Bodenverdichtungen kommen. Der Eingriff in den Boden und die damit einhergehende Versiegelung ist entsprechend auszugleichen.

Die Planung entspricht den in § 1a Abs. 2 BauGB genannten Grundsätze.

13.7 Schutzgut Wasser

Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Aufgrund dessen gilt es sowohl als Grundwasser als auch als Oberflächenwasser als schützenswertes Gut. Es wird als solches bei der Aufzählung der Umweltbelange in §1 (6) Nr. 7 BauGB und als nicht erneuerbares Naturgut in § 1 (3) BNatSchG, dass es vor Beeinträchtigungen zu bewahren gilt, aufgeführt. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält detaillierte Regelungen zum Gewässerschutz.

13.7.1 Basisszenario

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich weder in einem Trinkwassergewinnungs- noch in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet IIIb liegt südöstlich des Plangebietes östlich von Husum in gut 8.000 m Entfernung. Der betroffene Grundwasserkörper Ei09 „Nordfriesische Marsch“ ist weder hinsichtlich seines chemischen Zustandes noch hinsichtlich seines mengenmäßigen Zustandes gefährdet. Die nächste Grundwasserentnahmestelle befindet sich südöstlich von Husum (WW 7009 Husum-Rosendahl) in ca. 10 km südöstlich des Plangebietes (UMWELTPORTAL SH 2022).

Das Plangebiet ist von geringer Bedeutung für den Erhalt des Schutzgutes Grundwasser.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Angrenzend verlaufen technische Entwässerungsgräben. Die betroffene artenarme Grünlandfläche ist nicht begrüppt.

Das Plangebiet ist von geringer Bedeutung für den Erhalt des Schutzgutes Oberflächengewässer.

Das Plangebiet befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet (MELUND 2020). Zu Hochwasserrisikogebieten zählen Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

13.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Baubedingt

Die Bautätigkeit erfordert die Bereitstellung von einem gewissen Wasservolumen als Brauchwasser. Weiterer Wasserbedarf ist nicht erkennbar. Im Zuge der Bebauungstätigkeiten werden Baumaschinen eingesetzt, die den Boden verdichten. Dies verringert die aufgrund der Feinporigkeit geringe Wasserdurchlässigkeit, die Wasserspeicherfähigkeit, die Filtereigenschaften und die Grundwasserneubildungsrate. Zudem kann der Einsatz von Baumaschinen zu Schadstoffbelastungen/ -einträgen (Benzin, Diesel, Öl) führen. Unfälle könnten zu evtl. Kontaminationen führen. In die Kleingewässer wird nicht eingegriffen.

Anlage- und betriebsbedingt

Es wird in keine Oberflächengewässer eingegriffen. Gruppen sind weder vorhanden noch von der Planung betroffen.

Bei Umsetzung der Planung wird Boden versiegelt werden. Dies verringert die aufgrund der Feinporigkeit geringe Wasserdurchlässigkeit, die Wasserspeicherfähigkeit, die Filtereigenschaften und die Grundwasserneubildungsrate. Durch die Umwandlung von Intensiv-Grünland zu einer Lagerfläche werden diffuse Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in den Boden und damit ins Grundwasser unterbunden. Der Umgang mit werkstatsspezifischen Materialien wie Ölen, Fetten, Lösungsmitteln etc. könnte durch unsachgemäßem Umgang zu Verunreinigungen führen.

Das Vorhaben steht einem Abfluss eventuell auftretenden Hochwassers aufgrund der vielen Freiflächen und Möglichkeiten zwischen den Wällen nicht im Wege.

13.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Eine Reduzierung des Versiegelungsgrades kann die Eingriffe minimieren.

Zur Minimierung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser tragen folgende Maßnahmen und Festsetzungen bei:

- Verwendung eines Sickerpflasters bzw. Schotterungen für die Hof- und Lagerflächen
- Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser

Der Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen ist gemäß den guten fachlichen Praktiken durchzuführen. Eventuelle Verunreinigungen sind umgehend ordnungsgemäß zu beseitigen.

Ergebnis: Von einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist aufgrund der genannten Minimierungsmaßnahmen und des Nichteingriffs in die bestehenden Oberflächengewässer nicht auszugehen.

13.8 Schutzgut Klima und Luft

Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Als Belange des Umweltschutzes werden Luft und Klima daher in § 1 (6) Nr. 7a BauGB aufgeführt. Auch das BNatSchG § 1 (3) Satz 4 fordert, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Im Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG] werden der Umgang und die Vermeidung von Immissionen festgesetzt.

13.8.1 Basisszenario

Im Vorhabengebiet herrscht ein atlantisch geprägtes Klima mit einem ausgeglichenen Temperaturgang mit milden Wintern und kühlen Sommern vor. Herangezogen wurden Daten aus Husum aufgrund der räumlichen Nähe.

Es gibt eine geringe Zahl an Frosttagen im Jahr (im Januar und Februar) und eine geringe Zahl an Sommertagen mit Temperaturen über 20°C (im Juli und August). Die Temperatur liegt in den kältesten Monaten Januar und Februar im Mittel bei 2°C. Die Vegetationsperiode setzt erst spät ein, wärmste Monate sind Juli und August im Mittel bei gut 17,3 bis 17,6°C. Das Wetter ist durch Wolken- und Niederschlagsreichtum geprägt. Über ein Jahr verteilt summieren sich die Niederschläge auf 848 mm (s. Abb. 4). Zwischen dem trockensten Monat April und dem niederschlagsreichsten Monat August liegt eine Differenz von 39 mm. Der wärmste Monat Juli ist im Durchschnitt um 15,6 °C wärmer als der kälteste Monat Januar. Vorherrschend sind West-Wind-Wetterlagen mit etwas südlicher Tendenz. Es ist eine beständige Frischluftzufuhr gegeben. Im Bereich der Niederungen sind tendenziell geringfügig luftfeuchtere und kühlere Bedingungen anzunehmen. Die Waldflächen und Knicks haben windbremsende Wirkung. Die Unterschiede werden jedoch durch den beständigen Wind häufig ausgeglichen und sind daher nur kleinräumig bemerkbar. Lokalklimatisch stellt die Plangebietsfläche Kaltluftproduktionsflächen dar. In klaren Nächten kühlt die Oberfläche des Offenlandes ab.

KLIMATABELLE HUSUM

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
e. Temperatur (°C)	2	2.1	4.1	8.1	12.3	15.2	17.6	17.3	14.6	10.5	6.3	3.4
Min. Temperatur (°C)	-0	-0.2	1	4.1	8.1	11.4	13.8	13.8	11.6	8	4.2	1.5
Max. Temperatur (°C)	3.8	4.4	7.2	12.1	16.1	18.7	21	20.6	17.6	13	8.2	5.2
Niederschlag (mm)	74	57	58	50	59	77	82	89	79	79	71	73
Luftfeuchtigkeit(%)	86%	84%	81%	75%	72%	73%	75%	77%	79%	82%	87%	86%
Regentage (Tg.)	10	9	9	8	8	9	10	11	10	10	10	10
Sonnenstd. (Std.)	2.7	3.6	5.1	8.2	9.6	9.8	9.9	9.2	7.0	5.0	3.3	2.5

Abb. 13: Klimatabelle für Husum, Quelle: climate-data.org (12.05.2022)

Bestand Luft

Eine regelmäßige Überwachung der Luftqualität findet in der Region und der weiteren Umgebung nicht statt. Das Fehlen industrieller Großemittenten beeinflusst die Luftqualität positiv. Vorbelastungen entstehen laut einer Studie des Helmholtz-Zentrums Geesthacht durch die Ammoniakemissionen der Landwirtschaft, die in Verbindung mit Emissionen aus dem Schiffsverkehr die Feinstaubkonzentration erhöhen (HELMHOLTZ-ZENTRUM-GEESTHACHT 2018). Die beständig zugetragene Seeluft und der dadurch gegebene Abtransport von Schadstoffen sowie das Fehlen industrieller Großemittenten beeinflussen die Luftqualität jedoch positiv.

Die bisher unbebaute Grünlandfläche trägt zur Verminderung von Abstrahlungshitze, zur Kaltluft- und Frischluftproduktion sowie zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit bei und hat damit eine **hohe** Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

13.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Baubedingt

Während der Bauphase ist lediglich kleinräumig von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft auszugehen. Der Einsatz von Baumaschinen und der Baustellenverkehr kann zu Schadstoffbelastungen führen. Diese sind jedoch nur temporärer Art.

Anlage- und betriebsbedingt

Die klimatischen Eigenschaften des Planungsraums werden durch Umsetzung der Planinhalte nicht verändert. Lediglich im mikroklimatischen Maßstab ergibt sich aufgrund der Überbauung der Freifläche eine Änderung in Bodennähe. Veränderungen oder Beeinträchtigungen klimaaktiver Landschaftsbestandteile und Flächennutzungen (z.B. Umwandlung von Grünland) können einen erheblichen Einfluß auf das lokale Klima ausüben. Dies gilt insbesondere in der Nähe von größeren Ansiedlungen und spielt in der Hattstedter Marsch - hier in der Nähe des Betriebsgrundstücks - eine untergeordnete Rolle (vgl. GEMEINDE HATTSTEDTERMARSCH 1998).

13.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Ergebnis: Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung der ohnehin sehr geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht erforderlich.

13.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung nach § 1 (5) BauGB zu schützen. Der Erhalt historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile ist im § 2 (1) Nr. 13 BNatSchG geregelt.

13.9.1 Basisszenario

In der näheren Umgebung des Plangebietes (<2.500 m) befinden sich folgende eingetragene Bau- und Gründenkmale (LD SH 2021):

- Katen De Straat 30-32 (Denkmal ID: 50824)
- Amtsverwaltung im Amtsweg 10 (Denkmal-ID: 47056)
- Bahnhof in der Bahnhofstraße 11 (Denkmal-ID: 5669)
- Wohnhaus in der Bundesstraße 18 (Denkmal-ID: 47064)
- Ehem. Landstelle im Gaade 18 (Denkmal-ID: 5670)
- Kirche St. Marie mit Ausstattung (Denkmal-ID: 4075), sowie der Kirchhof (19496) und das ehem. Pastorat (5663) im Kirchenweg
- ehem. Armenhaus im Kirchenweg (Denkmal-ID: 10201)
- Zwei Geesthardenhäuser im Mittelweg (Denkmal-ID: 47085 und 47086)
- ehem. Bauernhaus in der Osterwiede 4 (Denkmal-ID: 5667)
- Geesthardenhaus in der Westerwiede 5 (Denkmal-ID: 2077)

Diese Denkmale befinden sich innerhalb der Ortslage Hattstedt und damit in über 1,5 km Entfernung südlich des Plangebietes.

Archäologische Kulturdenkmale sind im unmittelbaren Plangebiet nicht bekannt. Das Plangebiet befindet sich allerdings in einem Archäologischen Interessengebiet (LVERMGEO SH 2022).

13.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Zwischen den Bau- und Gründenkmälern und der Planung bestehen keine Blickbeziehung. Das Grundstück ist umgeben von Großgrün. Ein Untersuchungsbedarf bezüglich der Bau- und Gründenkmale wird daher nicht gesehen.

Das Schutzgut kulturelles Erbe könnte durch folgende Auswirkungen des Vorhabens erheblich betroffen sein:

Archäologische Funde sind während der Bauarbeiten grundsätzlich möglich.

13.9.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Untersuchungen im Vorfeld der Bauarbeiten wurden seitens des archäologischen Landesamtes nicht für erforderlich erachtet. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Funde gemacht werden oder auffällige Bodenverfärbungen zu Tage treten, ist die Baustelle zur Vermeidung von Schäden stillzulegen und das archäologische Landesamt zu informieren. Dieses führt ggf. Sicherungsmaßnahmen durch und entscheidet, ob die Durchführung von Erkundungsmaßnahmen erforderlich wird.

Ergebnis: Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter sind nicht zu erkennen. Archäologische Funde sind während der Bauphase grundsätzlich möglich und bei Entdeckung unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde zu melden.

13.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind gegeben, wenn Auswirkungen auf ein Schutzgut Veränderungen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen. Die Betrachtung der Wechselwirkungen trägt der Tatsache Rechnung, dass die Umwelt ein funktionales Wirkungsgefüge ist. Dieses Wirkungsgefüge kann über die Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter nicht in seiner Gesamtheit abgebildet werden. Schutzgutinterne Wechselwirkungen sind in der Regel im Rahmen der Ermittlung, Analyse und Beurteilung der jeweiligen Schutzgutfunktionen der Einzelschutzgüter berücksichtigt. Eine schutzgutübergreifende Betrachtung von Wechselwirkungen ist in Landschaftsräumen sinnvoll, die Biotopkomplexe mit besonderen ökosystemaren Beziehungen zwischen den Schutzgütern aufweisen, die in der Regel nicht wiederherstellbar sind. Als Beispiele sind Auenbereiche, Hoch- und Niedermoore oder naturnahe Wälder zu nennen. Im Plangebiet liegen solche Biotopkomplexe mit besonders hervorstechendem Wirkungsgefüge nicht vor.

Aufgrund der insgesamt geringen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind keine negativen Auswirkungen des Vorhabens durch Wechselwirkungen erkennbar.

13.11 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tierarten der besonders geschützten Arten zu fangen oder zu schädigen. Darüber hinaus dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter dem strengen und dem besonderen Artenschutz stehenden Arten sowie der europäischen Vogelarten nicht gestört oder geschädigt werden.

Hinsichtlich der potenziellen Betroffenheit von in Schleswig-Holstein beheimateten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse) kann folgendes festgestellt werden:

- Das Vorkommen der Pflanzenarten Froschkraut, Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Moose und Flechten kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.
- Avifauna
Bedeutende Brutvogelvorkommen gefährdeter und seltener Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Der Landschaftstyp beherbergt in kleinem Umfang allgemein häufige und ungefährdete Arten. Eine Nutzung des Plangebietes durch Vogelarten ist zur Nahrungssuche und während des Rast- und Zuges geschehens potenziell möglich. Eine besondere Bindung als Nahrungshabitat ist nicht gegeben. Zudem stehen für die überwiegend toleranten, störungsunempfindlichen Arten in räumlicher Nähe vergleichbare Strukturen als Aus-

weichhabitat zur Verfügung. Durch Bautätigkeiten besteht die Gefahr, dass Gelege oder Bruten aufgegeben werden und somit der Verbotstatbestand der Schädigung bzw. Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird. Potenziell betroffen sind hier die Bodenbrüter des Offenlandes, Wiesenbrutvögel sowie Gehölz(frei)brüter. Für die genannten Artengruppen gilt, dass deren Brutstätten nicht von Bestand sind und alljährlich an geeigneten Standorten neu hergestellt werden. Der Verbotstatbestand bezieht sich daher bei diesen Artengruppen auf Eingriffe in bestehende Brutplätze während einer Brutperiode. Durch die Einhaltung von in der Bauzeitenregelung festgelegten Bauausschlusszeiten (kein Bauen während der Brutzeit s. Kap. 13.5.3) ist eine vollständige Vermeidung des Verbotstatbestandes der Vernichtung und Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erreichbar.

- Fledermäuse

Für potenziell vorkommende Fledermausarten stellt das Plangebiet, wenn überhaupt, nur einen kleinen Ausschnitt ihres gesamten Habitats bzw. Aktionsraumes dar. Durch das Vorhaben erfolgen keine Eingriffe in Gehölze > 50 cm Durchmesser. Der Verbotstatbestand bezieht sich daher bei dieser Artengruppe auf Eingriffe in bestehende Quartiere innerhalb bzw. an dem Abrisshaus. Durch die Einhaltung von Abrisszeiträumen und vorheriger Besatzkontrolle (s. Kap. 13.5.3) ist eine vollständige Vermeidung des Verbotstatbestandes der Vernichtung und Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erreichbar. Nutzungsbedingt sind keine Gefährdungen zu erwarten, da die (unbeweglichen, niedrigen) Baukörper bei der Ortung erkannt und umflogen werden. Es sind diesbezüglich keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

- Amphibien und Reptilien

Das Plangebiet und die nähere Umgebung stellen für Amphibien und Reptilien keinen geeigneten Lebensraum dar. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

- Für

- die sonstigen Säugetierarten Fischotter, Biber, Haselmaus und Waldbirkenmaus,
- die Fischarten Europäischer Stör, Baltischer Stör und Nordseeschnäpel,
- die Käferarten Eremit, Heldbock und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer,
- die Libellenarten Asiatische Keiljungfer, Grüne Mosaikjungfer, Große Moosjungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer und Sibirische Winterlibelle,
- die Schmetterlingsart Nachtkerzenschwärmer und
- die Weichtiere Zierliche Tellerschnecke und Gemeine Flussmuschel

stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 3 „Straßen- und Tiefbauunternehmen“ der Gemeinde Hattstedtermarsch kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeiteausschlussfristen) im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen der prüfrelevant Brutvogelarten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Das Vorhaben ist somit in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG zulässig.

13.12 Netz Natura 2000

Es befinden sich keine Natura-2000-Schutzgebiete innerhalb des Plangebietes. Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete sind das EU-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete Nr. 0916-491“ sowie das FFH-Gebiet „Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete Nr. 0916-391“ in ca. 2,5 km Entfernung.

Die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ sind für den Teilbereich „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“ (FFH-Gebiet), der dem Plangebiet am nächsten liegt, wie folgt formuliert:

Im Nationalpark hat der Prozessschutz Vorrang vor allen anderen Naturschutzzielen und ist damit oberstes Erhaltungsziel. Diese Zielsetzung schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein. Geboten sind u.a. die Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- einer möglichst hohen Wasserqualität und
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen.

Aufgrund des übergreifenden Ziels des Prozessschutzes werden im Nationalpark Artenschutzziele nur indirekt verfolgt. Die formulierten Ziele für die Vogelwelt sind u.a. die Erhaltung

- von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen,
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen,
- der natürlichen Vorkommen der Seegraswiesen und ihrer Dynamik als Nahrungsgebiete für Ringelgänse und Pfeifenten,
- der natürlichen Vorkommen der Quellerbestände als Nahrung für Gänse, Enten und Singvögel,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Nahrungsgebiet für Gänse und Enten und als Brut- und Rastgebiet von Küstenvögeln.

Das Gebiet ist für die Erhaltung u.a folgender Vogelarten von besonderer Bedeutung: Schilfrohrsänger, Feldlerche, Wiesenpieper, Austernfischer, Kiebitz, Rohrdommel, Nonnengans. Und für die Erhaltung u.a folgender Arten von Bedeutung: Rohrweihe, Kornweihe, Braunkehlchen.

Durch die Planung wird in das übergreifende Ziel des Prozessschutzes nicht eingegriffen. Die Dynamik, die Strukturen und Funktionen und die Brut- und Nahrungsgebiete (z.B. Salzwiesen, Seegraswiesen, Quellerbestände) erfahren durch die Planung keine negativen dem Prozessschutz entgegenstehende Beeinflussungen. Auch wenn einige der genannten Arten durch Transferflüge das für deren spezifische Nahrungssuche vergleichsweise unattraktive Plangebiet aufgesucht haben, so stehen nach der Umsetzung der Planung weiterhin vergleichbare Flächen in nächster Umgebung zur Verfügung (s. Kap. 13.5). Die Erreichbarkeit der Flächen des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen bleibt weiterhin uneingeschränkt bestehen.

Bei einer Gegenüberstellung der Erhaltungsziele der nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete zur Planung ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen. Eine FFH-Verträglichkeits(vor)-prüfung wird nicht als erforderlich erachtet.

13.13 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während der Bauphase kann es durch die Bautätigkeiten und der einzusetzenden Baufahrzeuge zu einer erhöhten Staub-, Lärm-, Licht- und Abgasemission sowie zu Erschütterungen kommen. Diese sind jedoch nur temporär. Gesonderte Untersuchungen sind nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen durch betriebliche Tätigkeiten wird nahezu kaum erhöht, es ist lediglich anders innerhalb des Plangebietes verteilt.

Strahlungsemissionen sind nicht zu erwarten.

13.13.1 Erzeugte Abfälle/Abwässer und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfall

Die ordnungsgemäße Entsorgung des gewerblich anfallenden Mülls ist durch die Andienbarkeit mit Müllfahrzeugen gesichert. Der gewerblich anfallende Müll wird gesammelt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung/Recycling zugeführt.

Schmutzwasser

Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral über eine Hauskläranlage im Plangebiet.

13.13.2 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Plangebiet nur allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe eingesetzt werden, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.

13.13.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Vorhaben in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet liegen nicht vor. Kumulationseffekte sind daher nicht zu erwarten.

13.13.4 Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es ist geplant, die Dachfläche der Lagerhalle mit Photovoltaikmodulen zu bestücken.

13.14 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der gültige F-Plan stellt das Plangebiet als Sondergebiet dar. Das Plangebiet wird seit Jahrzehnten landwirtschaftlich und seit mehreren Jahren auch gewerblich von einem Tief- und Straßenbauunternehmen genutzt. Die Nichtdurchführung des vorliegenden B-Planverfahrens würde

dazu führen, dass die praktische Nutzung der Fläche beibehalten wird. Insofern würde dann ein „Status quo“ beibehalten werden.

Würde die Gemeinde den B-Plan nicht aufstellen, würde dies ihren bisher formulierten Zielen, die bereits im F-Plan niedergelegt sind, hier eine Erweiterung des bestehenden Betriebes zu ermöglichen, widersprechen.

14 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Rechtlicher Rahmen

Die Errichtung von baulichen Anlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Über die Belange des Naturschutzes ist nach den Vorschriften der Naturschutzgesetze zu entscheiden (vgl. § 13 ff BNatSchG und 8 ff LNatSchG).

Gemäß § 13 ff BNatSchG sind die mit dem Eingriff einhergehenden Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten, vorrangig gleichartig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder gleichwertig zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ist eine Kompensation des Eingriffs nicht möglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

Eine vollständige Vermeidung des Eingriffs wäre nur bei vollständigem Verzicht zum Bau der Anlage möglich.

14.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffe finden auf einer intensiv genutzten Grünlandfläche statt, die teil der Wiegenvogelkulissee ist. Daher sind vollversiegelte Eingriffsflächen auf Grünland mit dem Faktor 1 auszugleichen.

Tab. 5: Berechnung des Ausgleichsbedarfs

Bereich	Versiegelung	bebaute Fläche (m²)	Aktuelle Nutzung	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf (m²)
Offenlagerfläche	voll	3.800	Grünland	1,00	3.800
bestehende, nicht genehmigte Versiegelungen	voll	2.000	Hofffläche	0,50	1.000
Ausgleichsbedarf gesamt					4.800

Der Neubau der Offenlagerfläche verursacht einen Ausgleichsbedarf von 3.800 m² bzw. 3.800 Ökopunkten. Auf dem Hofgrundstück wurde in den vergangenen Jahrzehnten durch wechselnde Eigentümer und landwirtschaftliche sowie gewerbliche Nutzungen Flächen ohne Ausgleich befestigt bzw. versiegelt. Da für den jetzigen Eigentümer der Genehmigungsstatus nicht mehr nachvollziehbar ist wurden 2.000 m² Hofffläche veranschlagt, die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zusätzlich mit dem Faktor von 0,5 ausgeglichen werden sollen. In Summe ist somit ein Ausgleichsbedarf von 4.800 m² bzw. 4.800 Ökopunkten erforderlich.

14.2 Ausgleichsflächen- und Maßnahmen

Der Ausgleichsbedarf wird über die Ausbuchung von 4.800 Ökopunkten aus dem beim Kreis Nordfriesland geführten Ökokonto mit dem Aktenzeichen 67.30.3-05/21 gedeckt. Das Ökokonto umfasst die Flurstücke 42 und 44 der Flur 9 in der Gemarkung und Gemeinde Süderlügum.

Die bisher landwirtschaftlich genutzten Dauergrünlandflächen werden ausgehagert und extensiv im Sinne des Wiesenvogelschutzes gepflegt. Hierbei ist eine extensive Beweidung oder eine Mahd (Mähgut ist abzufahren) vorgesehen. Des Weiteren wurden auf der Fläche zwei neue stehende Gewässer angelegt und zwei Grabenabschnitte naturnah umgestaltet, um Lebens- und Nahrungsraum vorwiegend für Wiesenvögel, Amphibien und Insekten zu schaffen. Die Kartografische Darstellung der Ökokontofläche mit der Abgrenzung der in Anspruch genommenen Teilfläche bilden die Anlage 1 des Umweltberichts.

15 Flächenkonzept und Standortalternativen

Für eine ausführliche Betrachtung der Planungsalternativen ist die B-Planebene nicht das städtebaulich geeignete Instrument. Hierfür ist der Flächennutzungsplan, der die im Raum stehenden konkurrierenden Nutzungsarten auf Gemeindeebene betrachtet und abwägend zu Entscheidungen gelangt planungsrechtlich die bessere Wahl.

Zusammenfassend wird in der 59. Änderung des F-Plans, die im Parallelverfahren zum vorliegenden B-Plan durchgeführt wird, folgendes Ergebnis zur Prüfung von alternativen Standorten genannt:

Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen und nach Prüfung der Betroffenheit der Ausschluss- sowie der Abwägungskriterien stellt sich das Plangebiet als durchaus geeignet für die Darstellung als Sondergebiet dar (siehe auch Kap. 2.4 der Begründung der 59. FNP-Änderung).

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Gemeinde weder nachhaltig noch zukunftsichernd handeln und ihren bisher formulierten Zielen zum Klimaschutz widersprechen. Eine Erhöhung der ökologischen Wertigkeit bei gleichbleibender Intensivgrünland Nutzung der Teilfläche ist nicht absehbar.

16 Zusätzliche Angaben

16.1 Methodik der Umweltprüfung, Probleme, Kenntnislücken

Auf Grundlage der bestehenden Nutzung der zu überplanenden Fläche einerseits und den Planungsinhalten andererseits wurde versucht, das geplante Vorhaben auf seine Umweltauswirkungen hin zu bewerten.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Hattstedtermarsch wurde eine Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in die Planung eingearbeitet. Zudem wurden übergeordnete und kommunale Planungen gesichtet und das Plangebiet wurde auf geschützte Biotope, sonstige schutzwürdige Bereiche und Landschaftsbestandteile und sonstige Landschaftselemente gesichtet. Auf dieser Grundlage wurde eine Potenzialabschätzung bezüglich einer Gefährdung von Lebensstätten und Arten vorgenommen. Ergebnisse flossen in den Punkt „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ ein. Schwierigkeiten oder Probleme traten nicht auf. Kenntnislücken sind derzeit nicht erkennbar.

16.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und der Durchführung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen, die einer Überwachung bedürften, sind nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht erkennbar.

16.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Hattstedtermarsch verfolgt mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 3 das Ziel, zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Straßen- und Tiefbauunternehmen“

Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung und der Planungsinhalte wurde versucht, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach Schutzgütern untergliedert zu bewerten. Es erfolgte darüber hinaus eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens. Diese wurde durch eine Potenzialanalyse auf Grundlage der in Augenschein genommenen Habitats durchgeführt. Fang- und Schädigungsverbote sowie Störungsverbote für unter dem besonderen Artenschutz stehende Arten gem. § 44 BNatSchG können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die zusätzliche Belastung von Natur und Landschaft wird als vertretbar eingestuft. Verbleibende Beeinträchtigungen auf Natur und Umwelt können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem Beratungserlass kompensiert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild, Pflanzen, Wasser, Boden, Fläche, Klima und Luft können ausgeschlossen werden. Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Plangebiets derzeit nicht bekannt.

Planungsalternativen wurden gemeindegrenzenübergreifend überprüft, mit dem Ergebnis, dass das Plangebiet geeignet ist.

Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass die für die Aufstellung des B-Plans Nr. 3 erforderlichen Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

Es müssen weder CEF- noch FCS- Maßnahmen durchgeführt werden.

Literaturverzeichnis

MILIG SH 2021: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung-Landesplanungsbehörde, Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021,
MELUND 2020: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Landschaftsrahmenplan Planungsraum I,
Land SH 2002: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Regionalplan für den Planungsraum V,
MILIG SH 2020b: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde, Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020,
Gemeinde Hattstedtermarsch 1998: Landwirtschaftliche Dienstleistungsgesellschaft mbH, Landschaftsplan der Gemeinde Hattstedtermarsch,
Kreis NF 2018: UNB, Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Geest- und Marschlandschaft der Arlau“, 2018
MELUND 2021: , Biotopkartierung Schleswig-Holsten (2014-2019), 18.02.2021, <http://zebis.-landsh.de/webauswertung>
BFN 2022: Bundesamt für Naturschutz, Landschaftssteckbrief , 2022, <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe>
LBV SH 2011: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.), Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein S. 63 und Anhang,
MELUND & LLUR 2017: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein & Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), S:29,
BGR 2009: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Bodenübersichtskarte 1 : 200.000 CC 1518 Flensburg,
LLUR 2019: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländlicher Räume, Die Böden Schleswig-Holsteins mit Erläuterungen zur Bodenübersichtskarte 1:250.000,
LLUR 2014: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen,
Umweltportal SH 2022: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, , Abfrage 01.08.2022, <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/>
Helmholtz-Zentrum-Geesthacht 2018: Helmholtz-Zentrum Geesthacht, Feinstaub aus Schiffsemissionen, 01.02.2021, <https://coastmap.hzg.de/schlaglichter/schiffsemissionen/>
LD SH 2021: Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (Hrsg.), Denkmalliste Nordfriesland, 05/2022, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Downloads/Denkmallisten/Denkmalliste_Nordfriesland
LVermGeo SH 2022: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord. Archäologie Atlas, August 2022, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Archaeo-%20ogieSH/index.html?lang=de%20>

Hattstedtermarsch, den 21.12.2023

S. Dörmeyer

Die Bürgermeisterin



Liegenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 23.10.2020

Flurstück: 44
Flur: 9
Gemarkung: Süderlügum

Gemeinde: Süderlügum
Kreis: Nordfriesland

Zeichenerklärung

Maßnahmen

Lfd_Nr, Maßnahme

- P 1, Grabenrand abflachen
- P 2, Kleingewässer
- P 3, Mulde zum Ausmähen bzw. Beweiden
- P 4, Extensive Nutzung
- P 5, Räumstreifen
- Öko, Ökokonto
- Flur, Flurstück

Bestand

- GI, Grünland intensiv

Ausgleichsfläche
Bebauungsplan Nr. 3 der
Gemeinde Hattstedtermarsch
3.846 m² des Ökokontos
(entspr. 4.800 Ökopunkten)

Ökokonto in der Gemeinde Süderlügum
Flurstücke 42 und 44, Flur 9,
Gemarkung und Gemeinde
Süderlügum, Kreis Nordfriesland
Aktenzeichen 67.30.3-05/21

Flurst. 42
GI 22483 m²

Flurst. 44
GI 29126 m²

Vesterwang

Südereng

Neuham

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend.
Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe
Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch
(§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.01.2019).

Ökokonten ecodots Bd
Cornelia und Claus Georg Rieve Süderlügum
Bestand und Maßnahmen

ecodots GmbH
Rosenburger Weg 38
25821 Bredstedt

Dipl. - Ing. (agr.) Michael Körkemeyer
Garten- und Landschaftsplaner

Ageschud 1 25821 Dörpum
mk@garten-landschaftsplaner.de Tel.: 04672 / 772 3266 Fax: 772 3268

Datei: adz_Bd_CCR
Programm: ArcView
Koordinatensystem: UTM ETRS 89
Transformation:

Bearbeiter: Körkemeyer

M 1:2.000

25.11.2020

0 50 100 200 300 Meter